

**Hamburgisches Fischerei- und Angelgesetz
(HmbFAnG)**

Vom ...

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Inhalt des Fischereirechts

§ 5 Ausübung des Fischereirechts

§ 6 Inhaberin oder Inhaber des Fischereirechts

§ 7 Fischereipacht, Fischereierlaubnis

§ 8 Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

Abschnitt 2

Fischereischein, Angelprüfung, Fischereiabgabe

§ 9 Fischereischeinpflicht

§ 10 Erteilung und Versagung des Fischereischeins

§ 11 Angelprüfung

§ 12 Fischereiabgabe

Abschnitt 3

Zulassungen

§ 13 Angel-Guides

§ 14 Berufsfischerei

Abschnitt 4

Schutz der Fische

§ 15 Verbote zum Schutz der Fische

§ 16 Elektrofischerei

§ 17 Fischereiliche Veranstaltungen

§ 18 Fischwege

Abschnitt 5

Fischereiaufsicht und Fischereiausübung

§ 19 Fischereiaufsicht

§ 20 Mitführen von Fanggeräten

Abschnitt 6

Ermächtigungen und Datenschutz

§ 21 Ermächtigungen

§ 22 Auskunftspflicht der Inhaberin oder des Inhabers von Fischereirechten und der Berufsfischerinnen und Berufsfischer

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 8

Einschränkung von Grundrechten und Schlussvorschriften

§ 24 Einschränkung von Grundrechten

§ 25 Schlussvorschriften

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel des Gesetzes ist die Ausgestaltung der Fischerei und des Angelns als mitprägende Nutzung der Hamburgischen Gewässer unter besonderer Berücksichtigung gewässer-, natur- und tierschutzrechtlicher Belange.

(2) Dieses Gesetz soll der Stärkung der kommerziellen Fischerei dienen. Es berücksichtigt die sozioökonomische Bedeutung des Freizeitangelns und sichert nachhaltig gesunde Fischbestände als Grundlage für die fischereiliche Nutzung.

(3) Die Gewässer als Lebensraum und die in ihnen beheimateten Tiere und Pflanzen sind Bestandteil des Naturhaushalts. Ziel dieses Gesetzes ist es, sie in ihrer Vielfalt zu erhalten und positiv zu entwickeln.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind im Wasser lebende Wirbeltiere, die durch Kiemen atmen, einschließlich deren Laich, Neunaugen einschließlich deren Larven sowie Wollhandkrabben,
2. Fischerei ist das Nachstellen, Fangen, Aneignen und Töten von wild lebenden Fischen,
3. eine fischereiliche Veranstaltung liegt vor, wenn mehr als 20 Personen geplant gemeinschaftlich an einem Gewässer beziehungsweise bei großen Gewässern an einem Gewässerbereich gemeinsam angeln,
4. Berufsfischerin und Berufsfischer ist, wer die Zulassung zur Erwerbsfischerei besitzt und als solche registriert ist; dabei gibt es die nachfolgenden Kategorien:
 - a) Haupterwerbsfischerin und Haupterwerbsfischer sind solche Personen, welche die Fischerei zur überwiegenden Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ausüben,
 - b) Nebenerwerbsfischerin und Nebenerwerbsfischer sind solche Personen, welche die Fischerei zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage ausüben,
 - c) Bedarfsfischerin und Bedarfsfischer sind solche Personen, welche die Fischerei ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs ausüben,

5. Anglerin und Angler ist jede Person, die die Fischerei ausübt, ohne die Zulassung zur Erwerbsfischerei zu besitzen,
6. Anbieterinnen oder Anbieter von geführten Angeltouren (Angel-Guides) sind Personen, die gewerblich, also zur mindestens anteiligen Deckung des Lebensunterhalts, Angeltouren Dritten anbieten und in der Durchführung verantworten,
7. heimischer Fischartenbestand ist jede wild lebende Fischart, die ihr Verbreitungs- oder regelmäßiges Wandergebiet ganz oder teilweise in Hamburg und der Elbe hat, in geschichtlicher Zeit hatte oder auf natürliche Weise hierher ausdehnt, oder gebietsfremde invasive Arten im Sinne von Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), gehören nicht zum heimischen Fischartenbestand,
8. Hegepflicht ist die Pflicht zum Erhalt oder zur Verbesserung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden heimischen Fischartenbestands primär orientiert an der Referenzzönose gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie; die Freien Gewässer sind von der Hegepflicht ausgenommen,
9. Fischereipacht umfasst die Hege und grenzt sich dadurch gegenüber der Fischereierlaubnis ab, die nur den Fischfang betrifft,
10. persönliche Fischereirechte sind selbstständige dingliche Gewohnheitsrechte, die nicht der Eigentümerin und dem Eigentümer des Gewässers zustehen,
11. Fischereiausübungsberechtigte sind Eigentümerinnen oder Eigentümer, Pächterinnen oder Pächter, Erlaubnisscheininhaberinnen oder Erlaubnisscheininhaber und Inhaberinnen oder Inhaber persönlicher Fischereirechte,
12. eingefriedete Grundstücke sind Grundstücke, die gegen das Betreten geschützt sind, einschließlich solcher Grundstücke, bei denen die Einfriedung des Ufers fehlt, nicht jedoch Viehweiden,
13. Freie Gewässer sind öffentliche Gewässer, deren Fischereirechte nicht verpachtet sind,
14. Ausgabestellen sind von der zuständigen Behörde ermächtigte Stellen, in denen die Fischereiabgabe entrichtet werden kann; hierzu zählen insbesondere Angelfachgeschäfte, Angel-Guides und anerkannte Fischerei- oder Angelverbände.

§ 3

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Rechtsverhältnisse der Fischereifahrzeuge mit Hamburger Fischereikennzeichen sowie die Fischerzeugung in besonderen Anlagen. Die Elbe und der Hamburger Hafen sind Binnengewässer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4

Inhalt des Fischereirechts

(1) Das Fischereirecht besteht aus dem Recht zur Ausübung der Fischerei und der Hegepflicht.

(2) Eine Hegepflicht nach Absatz 1 besteht nicht:

1. für die berufsmäßig betriebene Teichwirtschaft,
2. für Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung, die gegen Fischwechsel abgesperrt sind,
3. für die Wasserflächen des Hamburger Hafens im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 177), zuletzt geändert am 10. April 2018 (HmbGVBl. S. 89).

(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von der Hegepflicht zulassen, wenn diese nicht erforderlich ist oder der oder dem Hegepflichtigen wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zuzumuten ist.

§ 5

Ausübung des Fischereirechts

(1) Die Fischerei ist nachhaltig und nach den Regeln der guten fachlichen Praxis auszuüben. Der Tier- und Pflanzenbestand im und am Gewässer darf durch die Ausübung der Fischerei nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit ein Gewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, hat die oder der jeweilige die Fischerei Ausübende die andere Nutzungsart angemessen zu berücksichtigen. An Anlagen und Ufern darf die anderweitige Nutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere an, in und auf Brücken muss dabei gewährleistet sein. Das Angeln dort ist verboten, wenn eine Rücksichtnahme auf Mensch und Tier aufgrund der Brückenbreite und der damit verbundenen Sichteinschränkungen nicht erfolgen kann.

(2) Bei der fischereilichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu

erhalten und zu fördern. Bei berufsmäßig betriebenen Teichwirtschaften gelten die Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Einschränkungen der Fischerei aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Inhaberin oder Inhaber des Fischereirechts

(1) Das Fischereirecht steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Gewässers zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden und kann nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.

(2) Bestehende persönliche Fischereirechte sind weder vererbbar noch übertragbar. Sie bleiben aufrechterhalten, sofern sie am 1. Januar 2019 bestanden haben.

(3) In Freien Gewässern ist der Fischfang unter Beachtung der Regelungen des § 12 erlaubt. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gewässers kann das Fischen aus besonderem Grund versagen. Dies bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 7

Fischereipacht, Fischereierlaubnis

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann durch die Eigentümerin oder den Eigentümer an Dritte verpachtet werden. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.

(2) Der Fischereipachtvertrag und seine Änderung bedürfen der Schriftform. Die Verpächterin oder der Verpächter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde den Abschluss und die Änderung eines Fischereipachtvertrages durch Vorlage schriftlich anzuzeigen. Pachtverträge sind grundsätzlich mit einer Laufzeit von zwölf Jahren abzuschließen.

(3) Mit Ausnahme der Freien Gewässer ist die Erlaubnis der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers zum Fischfang (Fischereierlaubnis) einzuholen, mitzuführen und auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht Befugten oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten vorzuzeigen.

(4) Die Verpachtung von Freien Gewässern ohne Zustimmung der zuständigen Behörde ist unwirksam.

§ 8

Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern

(1) Fischereiausübungsberechtigte und ihre Helferinnen und Helfer sind befugt, mit Fischereigeräten die an das Wasser angrenzenden Ufer und Anlagen auf eigene Gefahr soweit zu betreten und zu benutzen, wie es die Ausübung des Fischereirechts erfordert und sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Gefährdete Bereiche des Schiffs- und Hafenverkehrs sind von den Rechten nach Absatz 1 ausgenommen.

(3) Wer fremde Grundstücke oder Anlagen zum Fischfang betritt, hat Schäden, die er der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten verursacht, zu ersetzen. Wer als Berechtigte oder Berechtigter einem anderen den Fischfang gestattet, haftet gesamtschuldnerisch für die Schäden.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall das Betreten von Ufern und Anlagen in und an Gewässern einschränken oder verbieten, soweit dies zum Schutze der Anlagen oder zur Abwehr von Gefahren, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht ist, erforderlich ist.

(5) Ufer und Anlagen sind sauber und ordentlich zu hinterlassen. Abgerissene Fischereigeräte sind zu bergen. Sollte dies ohne Gefährdung von sich selbst oder anderen nicht möglich sein, ist die zuständige Behörde zu informieren.

Abschnitt 2

Fischereischein, Angelprüfung, Fischereiabgabe

§ 9

Fischereischeinpflicht

(1) Wer den Fischfang ausübt, muss im Besitz eines Fischereischeins mit fest eingefügtem Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe sein. Der Fischereischein ist beim Fischfang im Original mitzuführen und auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht Befugten oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten vorzuzeigen.

(2) Personen, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen die Fischerei mit einer Handangel auch ohne Fischereischein unter Aufsicht einer volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers ausüben.

(3) Personen, die auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage sind eine Angelprüfung abzulegen, sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde berechtigt, in Begleitung einer

volljährigen Fischereischeininhaberin oder eines volljährigen Fischereischeininhabers die Fischerei mit einer Handangel auszuüben.

(4) Im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellte Fischereischeine stehen dem Fischereischein gleich, wenn die Inhaberin oder der Inhaber seine Hauptwohnung nicht in der Freien und Hansestadt Hamburg hat und für die Erteilung des Fischereischeins eine gleichwertige Fischereiprüfung erforderlich war. Prüfungsfreie Fischereischeine werden nicht anerkannt.

(5) Bei geführten Angeltouren oder Veranstaltungen von Ausbildungsvereinen an ihren eigenen Gewässern oder Pachtgewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg besteht keine Fischereischeinpflicht, sofern bis zu drei teilnehmende Anglerinnen und Angler ohne Fischereischein durch mindestens eine Person mit Fischereischein unmittelbar betreut werden und mindestens eine Ausbilderin oder ein Ausbilder anwesend ist. Die rechtliche Gesamtverantwortlichkeit obliegt der betreuenden Person.

(6) Jede Fischereischeininhaberin und jeder Fischereischeininhaber ist verpflichtet, sich fortlaufend über die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen und den jeweils aktuellen Stand der guten fachlichen Praxis zu informieren und diese in der Praxis anzuwenden.

§ 10

Erteilung und Versagung des Fischereischeins

(1) Der Fischereischein wird auf Antrag von der zuständigen Behörde auf Lebenszeit erteilt.

(2) Der Fischereischein ist unbeschadet des Absatzes 6 zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das zwölfte Lebensjahr vollendet und die Angelprüfung nach § 11 abgelegt hat. Außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgelegte Prüfungen werden nur anerkannt, sofern zum Zeitpunkt der Prüfung kein Wohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg bestand. Der Angelprüfung nach § 11 stehen gleich:

1. die vor dem ... [einzusetzen ist das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] abgelegten Sportfischerprüfungen, sofern sie den Anforderungen des § 11 entsprechen,
2. die Prüfung als Fischwirtin oder Fischwirt oder eine gleichgestellte Prüfung,
3. eine wissenschaftliche Ausbildung auf dem Gebiet der Fischerei.

(3) Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben und im Besitz einer Fischereiberechtigung ihres Heimatlandes sind, kann ein bis zum jeweiligen Jahresende befristeter Fischereischein erteilt werden, soweit besondere Gründe für eine Ablehnung nicht erkennbar sind.

(4) Fischereischeine für Berufsfischerinnen oder Berufsfischer sind als solche zu kennzeichnen und mit dem zugeteilten Kennzeichen des Fischereifahrzeuges zu versehen. Die

Antragstellerin oder der Antragsteller hat die nach Satz 1 vorgeschriebenen Angaben bei Änderung der für sie maßgeblichen Tatsachen von der zuständigen Behörde berichtigen zu lassen.

(5) Der Fischereischein muss mit einem von der zuständigen Behörde einzufügenden Lichtbild versehen sein, das von Jugendlichen bei Vollendung ihres 18. Lebensjahres zu erneuern ist.

(6) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen eines Verstoßes gegen fischerei-, jagd-, tierschutz-, oder naturschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt oder mit einer Geldbuße belegt worden sind oder durch Strafbefehl mit einer Strafe belegt wurden, oder auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2571), in der jeweils geltenden Fassung mindestens in zwei Fällen eine Geldbuße wegen Verstoßes gegen Verbote auf gleichen Sachgebieten zu zahlen hatten. Ist ein Verfahren nach Satz 1 noch nicht abgeschlossen, kann die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Fischereischeins bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ausgesetzt werden.

(7) Für den Entzug des Fischereischeins gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 11

Angelprüfung

(1) In der Angelprüfung ist festzustellen, ob die Bewerberin oder der Bewerber praktische Fertigkeiten und ausreichende Kenntnisse zur Unterscheidung der Fischarten, über die Biologie und Hege der Fische, die Fanggeräte und deren Gebrauch, die Behandlung gefangener Fische und die tierschutzgerechte Betäubung und Tötung, die Gewässerkunde sowie die Vorschriften über Fischerei, Tierschutz und Naturschutz besitzt.

(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, eine Stelle außerhalb der Verwaltung mit der Durchführung der Angelprüfung zu beleihen. Die oder der Beliehene hat eine Prüfungsordnung vorzulegen, die von der zuständigen Behörde genehmigt werden muss. Die oder der Beliehene unterliegt der Aufsicht der zuständigen Behörde. Die oder der Beliehene führt die ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nach den Richtlinien und Weisungen der zuständigen Behörde sowie unter Beachtung der sonstigen Vorschriften der Freien und Hansestadt Hamburg, des Bundes und der Europäischen Union aus.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet auch im Falle der Übertragung nach Absatz 2 über einen Widerspruch gegen eine Prüfungsentscheidung.

§ 12**Fischereiabgabe**

(1) Alle Anglerinnen und Angler sowie Angel-Guides haben eine Fischereiabgabe in der Freien und Hansestadt Hamburg zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(2) Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben jährlich eine Fischereiabgabe zu entrichten, solange sie den Fischfang ausüben. Sie kann für die Dauer bis zum Ende eines oder für bis zu drei aufeinander folgende Kalenderjahre entrichtet werden.

(3) Die Fischereiabgabe wird von der Freien und Hansestadt Hamburg erhoben und gesondert verwaltet. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg können die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Ausgabestelle entrichten. Anglerinnen und Angler mit sonstigem inländischem Hauptwohnsitz haben die Fischereiabgabe bei einer Ausgabestelle zu entrichten. Anglerinnen und Angler mit Hauptwohnsitz im Inland können die Fischereiabgabe auch in einem Online-Verfahren entrichten. Angel-Guides, Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben, haben die Fischereiabgabe bei der zuständigen Behörde zu entrichten.

(4) Das Aufkommen aus der Fischereiabgabe ist nach Abzug der Verwaltungskosten zur Förderung der Fischerei und des Angelns zu verwenden. Aus den Mitteln sind insbesondere zu fördern:

1. Maßnahmen, einschließlich Beratungsleistungen, zur Erhaltung eines der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden gesunden, artenreichen und im Sinne dieses Gesetzes heimischen Fischbestandes,
2. Verbesserung der ökologischen Verhältnisse der Gewässer und Ufer,
3. Öffentlichkeitsarbeit für die Fischerei sowie für den Fischarten- und Gewässerschutz,
4. Untersuchung und Bekämpfung von Fischkrankheiten,
5. Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Fischarten,
6. Aufwendungen für die Fischereiaufsicht,
7. Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, die invasiven gebietsfremden Arten entgegenwirken,
8. sonstige Maßnahmen, die der Zielsetzung des Gesetzes entsprechen.

Abschnitt 3 Zulassungen

§ 13 Angel-Guides

(1) Angel-Guides bedürfen zur Ausübung von geführten oder begleiteten Angeltouren der Zulassung durch die zuständige Behörde.

(2) Durch Angel-Guides geführte oder begleitete Angeltouren sind in Freien Gewässern zulässig, sofern dies nicht allgemein oder im Einzelfall untersagt ist. Die Zulassung von durch Angel-Guides geführten oder begleiteten Angeltouren in anderen Gewässern, kann durch die Inhaberinnen bzw. Inhaber des Fischereirechts erfolgen.

(3) Die Zulassung ist beim Fischfang im Original mitzuführen und auf Verlangen den zur Fischereiaufsicht Befugten oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten vorzuzeigen.

§ 14 Berufsfischerei

Die Berufsfischerei darf nur von Personen ausgeübt werden, die eine Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung abgeschlossen haben. Personen, die am 1. Januar 2019 als Berufsfischerin und Berufsfischer bei der zuständigen Behörde gemeldet sind und keine Ausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt oder eine gleichwertige Berufsausbildung abgeschlossen haben, dürfen die Fischerei nach Art und Umfang wie bisher ausüben.

Abschnitt 4 Schutz der Fische

§ 15 Verbote zum Schutz der Fische

(1) Der Fischfang mit künstlichem Licht, explodierenden, betäubenden und giftigen Mitteln, Schlingen sowie verletzenden Geräten mit Ausnahme von Angelhaken ist verboten. § 16 bleibt unberührt.

(2) Zur Tötung bestimmte Fische sind sofort zu töten. Das Hältern von Fischen ist mit Ausnahme der Hamenfischerei und im Rahmen von Hegemaßnahmen verboten. Ferner ist

verboten, den Fischfang mit lebenden Köderfischen oder anderen Wirbeltieren, sowie wild lebenden Insekten auszuführen.

(3) In den Fischwegen im Sinne des § 18 Absatz 1 sowie 50 Meter oberhalb und unterhalb derselben ist jede Art des Fischfangs verboten. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine andere Begrenzung festlegen.

§ 16

Elektrofischerei

Wer für den Fischfang ein Elektrofischereigerät benutzen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Elektrofischerei zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Fischereiwissenschaft, des Naturschutzes oder weitere notwendige fischereibiologische Untersuchungen erforderlich ist und dies begründet dargelegt wurde,
2. die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang für Elektrofischerei in der Bundesrepublik Deutschland vorlegt und über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt und
3. ein Gerät benutzt wird, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht; zum Nachweis der Eignung ist eine nicht mehr als drei Jahre alte Bescheinigung eines technischen Überwachungsvereins oder einer Prüfstelle des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) vorzulegen, dass das Gerät den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entspricht.

§ 17

Fischereiliche Veranstaltungen

(1) Fischereiliche Veranstaltungen sind zulässig, soweit sie der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht widersprechen. Sie dürfen keinen Wettbewerbscharakter haben.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen vor der Teilnahme gegenüber der Veranstalterin und dem Veranstalter schriftlich versichern, dass die Absicht des Fischfangs aus vernünftigem Grund besteht. Dies ist insbesondere bei eigener Verzehrabsicht der Fall.

(3) Bei fischereilichen Veranstaltungen, die der Hege dienen, ist eine anderweitige sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische als der eigene Verzehr zulässig.

(4) Fischereiliche Veranstaltungen an Freien Gewässern sind spätestens einen Monat vorher von der Veranstalterin oder dem Veranstalter der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann die Veranstaltung untersagen, sofern sie gegen Absatz 1 verstößt.

§ 18

Fischwege

(1) Wer in einem offenen Gewässer Absperrbauwerke oder andere Anlagen, die den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen, herstellt, erneuert oder wesentlich verändert, muss auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten. Die für das Wasserrecht zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit der für Fischerei zuständigen Behörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Anlage eines Fischweges nicht möglich oder nicht sinnvoll ist oder Kosten verursachen würde, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stünden.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Anlagen nach Absatz 1 müssen die Anlage und Unterhaltung eines Fischweges durch die Freie und Hansestadt Hamburg gegen Entschädigung dulden, wenn dies im öffentlichen Interesse geschieht. Liegt die Anlage auch im Interesse bestimmter Fischereiausübungsberechtigter, so kann die zuständige Behörde sie davon abhängig machen, dass sich die Begünstigten der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber verpflichten, ihr die Entschädigung sowie die Bau- und Unterhaltungskosten ganz oder teilweise zu erstatten.

Abschnitt 5

Fischereiaufsicht und Fischereiausübung

§ 19

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht ist Aufgabe der zuständigen Behörde. Diese kann zur Durchführung der Fischereiaufsicht auch

1. zuverlässige natürliche Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines Fischereischeins sind, jederzeit widerruflich zu ehrenamtlichen Fischereiaufseherinnen oder Fischereiaufsehern oder

2. gegen Entgelt juristische Personen des privaten Rechts bestellen. Die Bestellung nach Satz 2 kann örtlich beschränkt werden. Die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher beziehungsweise die bestellte juristische Person des privaten Rechts sind zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörde, der

sie über die von ihnen festgestellten Verstöße gegen Vorschriften des Fischereirechts sowie über besondere Vorkommnisse wie Fischsterben unverzüglich schriftlich zu berichten haben. Die zuständige Behörde erteilt den an der Fischereiaufsicht beteiligten Personen einen Ausweis und ein Ausweisschild. Diese sind nach Beendigung der Tätigkeit unverzüglich zurückzugeben.

(2) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher hat sich bei amtlichem Einschreiten auszuweisen. Sie oder er ist befugt, von Personen,

1. die unberechtigt fischen,
2. die auf oder an Gewässern, in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, mit gebrauchsfertigen Fanggeräten angetroffen werden oder
3. die eine sonstige Zuwiderhandlung gegen fischereiliche Vorschriften begehen,

die gefangenen Fische und die Fanggeräte sicherzustellen, soweit dies zur Unterbindung der Rechtsverletzung oder zur Beweissicherung zwingend erforderlich ist, sowie Verwargelder zu erteilen.

(3) Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher hat die abgenommenen Fische, soweit es deren Gesundheitszustand erlaubt, unverzüglich in das Fanggewässer wieder einzusetzen. Die abgenommenen Fanggeräte sind unverzüglich einer Polizeidienststelle zu übergeben.

(4) Auf oder an Gewässern mit Fanggeräten im Sinne von § 20 angetroffene Personen haben der Fischereiaufseherin bzw. dem Fischereiaufseher oder der Polizeivollzugsbeamtin bzw. dem Polizeivollzugsbeamten auf Verlangen ihre Personalien in geeigneter Weise nachzuweisen und die mitgeführten Fanggeräte, die Fische sowie die Fischbehälter vorzuzeigen. Die Fischereiaufseherin oder der Fischereiaufseher ist befugt in Ausübung der Fischereiaufsicht Grundstücke, mit Ausnahme von Gebäuden, zu betreten, Gewässer zu befahren und Wasserfahrzeuge, von denen aus Fischfang betrieben wird, anzuhalten. Die Führerin oder der Führer eines Wasserfahrzeuges hat der Fischereiaufseherin oder dem Fischereiaufseher zu ermöglichen, an Bord zu kommen.

§ 20

Mitführen von Fanggeräten

Personen dürfen an oder auf Gewässern, an oder in denen sie nicht zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, keine gebrauchsfertigen Fanggeräte oder verbotene Geräte nach § 15 Absatz 1 mitführen.

Abschnitt 6

Ermächtigungen und Datenschutz

§ 21

Ermächtigungen

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz der Fische, der Fischbestände, ihrer Lebensgrundlagen und zur nachhaltigen Sicherung der Fischerei und der Aquakultur oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Union, die die Ausübung der Fischerei im Hinblick auf den Schutz und die Nutzung der Fischbestände und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Gewässern oder die Überwachung der Ausübung der Fischerei betreffen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. die Fischereiabgabe, insbesondere ihre Höhe, das Verfahren zur ihrer Erhebung und über den Nachweis ihrer Entrichtung,
2. die Durchführung der Angelprüfung,
3. die Art und Beschaffenheit der Fischereigeräte sowie ihre Verwendung,
4. die Entnahmefenster der Fische, die gefangen werden dürfen,
5. die dauernde oder zeitweilige Beschränkung des Fischfangs bestimmter Fischarten (Artenschutz und Artenschonzeit),
6. die dauernde oder zeitweilige Beschränkung des Fischfangs in bestimmten Gewässern, die insbesondere als Schon-, Laich- oder Aufwuchsgebiete oder als Winterlager von Bedeutung sind,
7. Verbote und Beschränkungen des Aussetzens bestimmter heimischer Fischarten,
8. die Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge und der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,
9. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge, die Erzeugungsmengen und die vorgenommenen Besitzmaßnahmen einschließlich deren Anzeige an die zuständige Behörde,
10. die der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals (ABl. EU Nr. L 248 S. 17) und der Umsetzung von für das Aaleinzugsgebiete Elbe in den Aalbewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen,
11. die Tagesfanghöchstgrenze für bestimmte Fische,

12. Einschränkungen der Bootsangelei in den Freien Gewässern zum Schutz der Fischbestände,
13. die Anlage von Aquakulturen einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen und Umsiedlungen invasiver Arten,
14. die Zulassungsvoraussetzungen von Angel-Guides zur Ausübung von geführten oder begleiteten Angeltouren.

§ 22

Auskunftspflicht der Inhaberin oder des Inhabers von Fischereirechten und der Berufsfischerinnen und Berufsfischer

Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten sowie Berufsfischerinnen und Berufsfischer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über Zeitpunkt sowie Art und Menge der gefangenen Fische zu erteilen. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereirechten haben der zuständigen Behörde auf Verlangen Katasterdaten mitzuteilen, auf die sich das Fischereirecht bezieht. Berufsfischerinnen und Berufsfischern haben der zuständigen Behörde die hafensverkehrsrechtlichen „Erlaubnisse zum Fischen vom Boot aus“ (einschließlich Genehmigungszeitpunkt und Genehmigungszeitraum) gemäß § 39 der Hafensverkehrsordnung vom 12. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 227), zuletzt geändert am 21. Juli 2015 (HmbGVBl. S. 191), in der jeweils geltenden Fassung auf Verlangen vorzulegen.

Abschnitt 7

Ordnungswidrigkeiten

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 5 Absatz 1 eine andere Nutzungsart des Gewässers nicht angemessen berücksichtigt an Anlagen und Ufern die anderweitige Nutzung unzumutbar beeinträchtigt, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere an, in und auf Brücken nicht gewährleistet oder entgegen eines Verbotes auf Brücken fischt,
2. die nach § 7 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige des Abschlusses oder der Änderung eines Fischereipachtvertrages unterlässt,
3. entgegen § 7 Absatz 3 den Fischfang ausübt, ohne im Besitz einer Fischereierlaubnis zu sein,

4. entgegen § 8 Absatz 5 Ufer und Anlagen nicht sauber und ordentlich hinterlässt und abgerissenes Fischereigerät nicht birgt beziehungsweise nicht die zuständige Behörde nicht informiert,
5. entgegen § 9 Absatz 1 den Fischfang ausübt, ohne im Besitz eines Fischereischeins mit Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe zu sein,
6. den Fischereischein entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 oder die Fischereierlaubnis entgegen § 7 Absatz 3 nicht bei sich führt oder diesen den zur Einsichtnahme Befugten auf Verlangen nicht vorzeigt,
7. entgegen § 13 als Angel-Guide geführte oder begleitete Angeltouren ohne Zulassung anbietet oder durchführt,
8. einem Verbot gemäß § 15 zum Schutz der Fische zuwiderhandelt,
9. entgegen § 16 die Elektrofischerei ohne die vorgeschriebene Genehmigung betreibt,
10. entgegen § 17 Absatz 4 der Anzeigepflicht als Veranstalterin oder Veranstalter von fischereilichen Veranstaltungen nicht nachkommt,
11. entgegen § 19 Absatz 4 die Personalien nicht in geeigneter Weise nachweist, gebrauchsfertige Fanggeräte oder verbotene Geräte nach § 15 Absatz 1 mitführt, die mitgeführten Fanggeräte, die Fische sowie die Fischbehälter nicht vorzeigt oder der Fischereiaufseherin bzw. dem Fischereiaufseher nicht ermöglicht, an Bord eines Wasserfahrzeugs zu kommen,
12. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10000 Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Abschnitt 8

Einschränkung von Grundrechten und Schlussvorschriften

§ 24

Einschränkung von Grundrechten

Durch die §§ 8 und 19 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 25

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 12 Absatz 3 Satz 4 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. § 13 und § 23 Absatz 1 Nummer 7 treten drei Monate nach dem in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(2) § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 1 sind ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.

(3) Das Hamburgische Fischereigesetz vom 22. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 95) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

Begründung

Zu § 1 (Zielsetzung):

Hamburg ist ein traditioneller Fischereistandort. Der gesellschaftliche Trend hinsichtlich der Fischerei geht jedoch weg von der Berufsfischerei hin zum Freizeitangeln. In Hamburg ist dieser Trend besonders stark. Ursächlich sind Hamburgs „Freie Gewässer“ und die attraktiven Angelbedingungen insbesondere im Tidenbereich der Elbe und des Hamburger Hafens. Hamburg gilt daher als Angelhauptstadt Deutschlands mit etwa 120.000 Anglerinnen und Anglern und Angeltouristinnen und Angeltouristen und der größten Street-Fishing Szene Europas. Hamburg ist Redaktionssitz fast aller großen Angelmagazine.

Ziel des neugefassten Gesetzes ist es, die Freizeitangelei in Hamburg als sozioökonomisch bedeutsamste Art der fischereilichen Nutzung anzuerkennen und zugleich den Fischbestand in den Gewässern Hamburgs zu schützen. Aufgrund der Verlagerung des fischereilichen Schwerpunkts weg von der Binnenfischerei hin zur Freizeitfischerei sind sowohl eine Namensanpassung als auch eine andere Schwerpunktsetzung folgerichtig.

Der Anstieg der Freizeitanglerinnen und Freizeitangler in Hamburg hat folgende Ursachen: Vor allem hat sich die Gewässerqualität der Elbe und somit des Hafengebietes wesentlich verbessert. Des Weiteren ist der Zander ein Trendfisch unter den Anglerinnen und Anglern geworden. Das Bootsangeln auf Zander hat insbesondere durch die Erhöhung der Führerscheinfreiheit auf 15 PS ebenfalls zugenommen. In Hamburg gibt es etwa 40 Angelfachgeschäfte. Pro Anglerin oder Angler werden laut einer Studie des Leibniz-Instituts für Gewässerökologie in Berlin pro Jahr etwa 1.600 Euro direkte und indirekte Ausgaben generiert. Es gibt in Hamburg aktuell etwa 75 Haupt- und Nebenerwerbsfischerinnen und Nebenerwerbsfischer, von denen etwa 25 aktiv fischen. Nur 3 davon geben an, die Fische gewerblich zu verkaufen. Alle 25 Fischerinnen und Fischer fischen mit Reusen. 11 Fischerinnen und Fischer fischen zusätzlich mit Stellnetzen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Zu Nr. 1:

Die Definition knüpft an den herkömmlichen Fischereibegriff an. Neunaugen werden als zu den Fischen zugehörig behandelt. Der Umgang mit invasiven Arten wird nicht im Fischereirecht geregelt, sondern in den entsprechenden EU-Verordnungen, dem Bundesnaturschutzgesetz und den jeweiligen Managementmaßnahmen-Blättern zu den jeweiligen Arten. Das Nicht-Aufführen einer Art an dieser Stelle bedeutet damit nicht, dass diese nicht befischt werden darf.

Lediglich die Wollhandkrabbe als invasive Art wurde hier aufgrund ihrer enormen Verbreitung in Hamburg und der möglichen kommerziellen Befischung ausdrücklich genannt und fischereilichen Regeln unterworfen.

Zu Nr. 2:

Der hier definierte Begriff der Fischerei umfasst alle mit der Fischerei verbundenen notwendigen Tätigkeiten für alle an der Fischerei in Sinne dieses Gesetzes Beteiligten.

Zu Nr. 3:

Von einer fischereilichen Veranstaltung wird dann ausgegangen, wenn die Anzahl teilnehmender Personen die in der Definition genannte Menge überschreitet und sie geplant gemeinsam angeln. Durch die Größe des Hafens und der Elbe gelten diese Bereiche nicht als ein Gewässer. Hier sind Teilbereiche als Gewässer in diesem Sinne anzuerkennen.

Zu Nr. 4:

Die Berufsfischerei wurde in drei Typen unterteilt: Haupt-, Neben- und Bedarfsfischerei. Die Unterteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Fischerin oder der Fischer mit der Fischerei den Lebensunterhalt bestreitet. Davon abhängig sind das Ausmaß des erlaubten Fischereigerätes und der Entnahme von Fischen aus den Gewässern und die damit verbundene Höhe der Fischereiabgabe. Das erlaubte Fischereigerät und die Höhe der Abgabe werden in der Durchführungsverordnung geregelt. Grundsätzlich gilt, dass bei Nebenerwerbsfischerinnen und Nebenerwerbsfischern im Vergleich zu Haupterwerbsfischerinnen und Haupterwerbsfischern der erlaubte Eingriff in die Gewässer und somit auch die Höhe der Fischereiabgabe geringer sind.

Hamburg ist ein traditioneller Fischereistandort mit traditionellen Fischerfamilien. Diese soziale Struktur wird als erhaltenswert anerkannt. Daher wird für die Fälle, in denen die Fischerei nicht mehr zum Erwerb eines Einkommens ausgeübt wird, der Tatbestand der Bedarfsfischerei geschaffen. Der Eingriff in die Gewässer und die Fischereiabgabe soll dem einer einzelnen Anglerin bzw. eines einzelnen Anglers entsprechen, ohne die Möglichkeit der Fischerei vollständig zu verbieten.

Zu Nr. 5:

Hier wird insbesondere die Abgrenzung von Anglerinnen und Anglern zur Berufsfischerei deutlich gemacht.

Zu Nr. 6:

Es gibt Stand Januar 2018 über 10 Unternehmen, die im Bereich des Hamburger Hafens geführte oder begleitete Angeltouren auf Mietbooten anbieten. Aufgrund der Größe des

Hafengebietes, unterschiedlicher Strömungsbedingungen und des Einflusses von Ebbe und Flut ist das Angeln besonders komplex. Die professionelle Begleitung von Anglerinnen und Anglern findet darin ihre Berechtigung. Das sogenannte Angelguiding ist eine relativ neue Entwicklung, die bisher in fischereilicher Gesetzgebung nicht erwähnt ist. Hamburg regelt als erstes Bundesland diesen Bereich. Ziel dabei ist eine Professionalisierung des Angelguidings, Verbesserung der Qualität und die Stärkung der Vorbildfunktion der Angel-Guides. Die Regelung bringt zwar inhaltliche und finanzielle Verpflichtungen für die Angel-Guides mit sich, schafft aber auch eine Planungsgrundlage für unternehmerisches Handeln.

Zu Nr. 7:

Diese Begriffsbestimmung stellt klar, welche wild lebenden Fischarten als heimisch im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden.

Zu Nr. 8:

Die Referenz-Fischzönose beschreibt die Zusammensetzung der ursprünglich in einem Gewässer vorhandenen Fisch- und Neunaugen-Artengemeinschaft. Referenz-Fischzönosen sind für alle in Hamburg nach den Vorgaben der EG-WRRL zu bewertenden Gewässer bzw. Gewässerabschnitte aufgestellt worden und in den fischbestandskundlichen Berichten zum operativen WRRL-Monitoring der Fischfauna dokumentiert. Es ist jeweils die aktuelle Referenz-Fischzönose zugrunde zu legen. Bei Gewässern, für die bisher keine Referenz erstellt wurde, kann in Abstimmung mit der Behörde für Umwelt und Energie festgelegt werden, von welchem Referenzzustand auszugehen ist. Bei der Hege sollen grundsätzlich keine Maßnahmen unternommen werden, die sich gegen die Herstellung dieses Zustandes oder die Ziele der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume (Flora-Fauna Habitat Richtlinie) sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen richten. Grundlage für die Wiederansiedlung von in der Referenzzönose vorkommenden Fischarten ist die Schaffung ökologischer Voraussetzungen zur dauerhaften und nachhaltigen Ansiedlung. Dabei kann die Hege zum Beispiel das Einbringen von Totholz, die Schaffung von Flachwasserzonen oder das Anlegen von Kiesbänken beinhalten. Bei Besatz muss dieser gemäß guter fachlicher Praxis erfolgen. Dazu zählt, dass bei jedem Besatz ein Gesundheitszeugnis vorliegen muss. Besatz mit fischereilichem Nutzen, insbesondere von Karpfen, ist weiterhin zulässig, solange es der Zielsetzung dieses Gesetzes nicht widerspricht.

Zu Nr. 9:

Hier wird der Rechtsumfang der Pacht dargestellt, der über das bloße Recht zum Fischfang hinaus auch Pflichten enthält.

Zu Nr. 10:

Hier werden persönliche Rechte von den Rechten des Eigentümers unterschieden.

Zu Nr. 11:

Fischereiausübungsberechtigte wurden hier definiert, um den Kreis der möglichen Konstellationen deutlich darzustellen.

Zu Nr. 12:

Die Definition stellt klar, welche Bereiche vom Uferbetretungsrecht umfasst sind.

Zu Nr. 13:

Freie Gewässer stehen grundsätzlich jeder Anglerin und jedem Angler, aber auch allen Berufsfischerinnen und Berufsfischern zur Ausübung ihrer fischereilichen Tätigkeit, zur Verfügung. Der freie Zugang ist Grundlage für die Attraktivität Hamburgs als Angelstandort, wird aber auch von Berufsfischerinnen und Berufsfischern aus anderen Bundesländern ausgenutzt. Dieses besondere Merkmal eines Großteils der Hamburger Gewässer soll grundsätzlich gestärkt werden, wobei gleichzeitig die Auswirkungen durch Regelungen gesteuert werden sollen.

Zu Nr. 14:

Bisher mussten Anglerinnen und Angler aus anderen Bundesländern in Hamburg keine Fischereiabgabe abführen und haben somit keinen Beitrag zu Hegemaßnahmen geleistet. Aufgrund ihrer hohen Anzahl ist dies nicht mehr gerechtfertigt und gegenüber den Hamburger Anglerinnen und Anglern ungerecht. Aus Erwägungen der Kundenfreundlichkeit und zur Verhinderung weiterer Belastungen können bestehende behördliche Strukturen nur begrenzt für die damit verbundenen steigenden Fallzahlen genutzt werden.

Zu § 3 (Geltungsbereich):

Absatz 1 bestimmt den Geltungsbereich des Gesetzes in sachlicher und räumlicher Hinsicht. Absatz 2 dient der abgrenzenden Klarstellung zu den dort genannten Rechtsgebieten.

Zu § 4 (Inhalt des Fischereirechts):

Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist in § 2 Nr. 3 definiert. Es umfasst zusätzlich, dass sich die jeweiligen Fischerei Ausübungsberechtigten, Anglerinnen und Angler und Fischerinnen und Fischer an die allgemein gültigen und aktuellen Regeln der guten fachlichen Praxis halten und anderweitige Interessen berücksichtigen müssen. Dies gilt für die Natur im und am Gewässer, aber auch für eine anderweitige Nutzung der Gewässer. Im Alltag treffen

dabei, gerade vor dem Hintergrund steigender Anglerzahlen, unterschiedlichste Interessen aufeinander. Insbesondere für den Schiffs- und Bootsverkehr auf Hamburgs Gewässern wurde die Pflicht zur Rücksichtnahme auf andere Nutzungen hier konkretisiert. Der Schiffsverkehr im Hamburger Hafen hat Vorrang. Dies gilt auch für das Ausweichen bei Schiffen, das jederzeit möglich sein muss. Insbesondere mit sogenannten Bellybooten und anderen langsam fahrenden Schwimmhilfen ist dies nicht gegeben. Der besondere Gefährdungsbereich an Brücken wird explizit genannt. Gleiches gilt für Steganlagen, die bei anglerischer Nutzung nicht so belegt werden dürfen, dass die anderweitige Nutzung erheblich eingeschränkt oder gar unmöglich wird.

Zu § 5 (Ausübung des Fischereirechts):

Das Fischereirecht, also das Recht, einem Gewässer Fische zu entnehmen, ist mit der Pflicht verbunden, dessen Zustand zu bewahren und im Sinne dieses Gesetzes zu fördern. Genaueres regelt die Begriffsbestimmung in § 2 dieses Gesetzes.

Die in Absatz 2 genannten Ausnahmen sind notwendig, da die anderweitige Nutzung gegenüber der Hegepflicht Vorrang hat.

Zu § 6 (Inhaberin oder Inhaber des Fischereirechts):

Inhaber des Fischereirechts ist der Eigentümer des Gewässergrundstücks. Ein nichtselbstständiges Fischereirecht ist Teil des Grundstückseigentums und mit diesem untrennbar verbunden. Die Inhaberschaft kann nur mit dem Grundstückseigentum übertragen werden.

Ein Fischereirecht, das nicht dem Eigentümer des Gewässergrundstücks zusteht, ist ein persönliches Fischereirecht. Es ist vom Eigentum des Gewässergrundstücks losgelöst. Ziel des Gesetzes hierbei ist, diese Fischereirechte auf dem Hintergrund von Nichtübertragbarkeit und Nichtvererblichkeit, wie in anderen Bundesländern, zugunsten einer Rechtseinheitlichkeit auslaufen zu lassen. Das Gesetz lässt jedoch bestehende persönliche Fischereirechte, von denen es in Hamburg nur noch wenige gibt, als Relikt einer vergangenen Zeit zur Vermeidung von Entschädigungsansprüchen unberührt.

Die in § 2 definierten Freien Gewässer sind Grundlage für die Attraktivität des Angelns in Hamburg. Die freien Gewässer werden in zunehmendem Maße durch Angeltouristen aus anderen Bundesländern und dem Ausland genutzt. Bisher mussten diese in Hamburg keine Fischereiabgabe leisten und haben sich somit nicht an der durch die Fischereiabgabe finanzierten Förderung der Fischerei und des Angelns im Sinne der Zielsetzung dieses

Gesetzes beteiligt. Dies soll mit diesem Gesetz geändert werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass in Schleswig-Holstein für das Angeln in der Ostsee seit 2013 ebenfalls von Anglerinnen und Angler aus anderen Bundesländern eine Abgabe entrichtet werden muss, ist die hier verankerte Beteiligung aller Anglerinnen und Angler angezeigt und wird seit Langem von der organisierten und nicht organisierten Anglerschaft selbst gefordert.

Zu § 7 (Fischereipacht, Fischereierlaubnis):

Absatz 1 definiert die Fischereipacht als Pacht des vollständigen Rechts (einschließlich Hege) und grenzt sie dadurch gegenüber der Fischereierlaubnis ab, die nur den Fischfang betrifft. Im Hinblick auf die Unteilbarkeit fischereilicher Verantwortung für ein Gewässer ist ein Verbot der Unterverpachtung vorgesehen.

Die in Absatz 2 begründete Verpflichtung zur Schriftform und Vertragsanzeige (in Kopie) soll der zuständigen Behörde ermöglichen, eine Auskunft gegenüber Anglerinnen und Anglern sowie Berufsfischerinnen und Berufsfischern über verpachtete Gewässer zu geben. Die Laufzeit von 12 Jahren sichert die für die Hege notwendige Planungssicherheit.

Absatz 3 soll eine effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes ermöglichen.

Absatz 4 soll für die Einhaltung der Vorgaben des Senates und der BWVI, dass die Hamburger Gewässer der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen, sorgen. Die freien Gewässer bieten positive gesellschaftliche Aspekte in einer Großstadt: naturnahe Erholung, Kontakt zur Natur, Naturerlebnisse, Ort sozialer Zusammenkunft, die neben den wirtschaftlichen Effekten auf die anglerische Attraktivität eine wesentliche Rolle spielen. Eine Verpachtung bisher freier Gewässer ist nicht im öffentlichen Interesse. Sollte aus aktuell nicht erkennbaren Gründen eine Verpachtung unumgänglich sein, wäre ein Verband der naturgemäß erste Ansprechpartner, um die Einschränkung der freien Nutzung so gering wie möglich zu gestalten. Die Zustimmungspflicht soll „Verpachtungsunfälle“ verhindern.

Zu § 8 (Uferbetretungsrecht und Zugang zu den Gewässern):

Das Uferbetretungsrecht ist nach den örtlichen Verhältnissen oft eine notwendige Voraussetzung zur Fischereiausübung. Privatgrundstücke dürfen dabei nicht ohne Zustimmung des Eigentümers oder eines anderen Berechtigten betreten werden. Das Uferbetretungsrecht soll durch seine Ausgestaltung einen sinnvollen Interessenausgleich begründen. In Absatz 2 sind die Ausnahmen beschrieben, bei denen das fischereiliche Interesse in der Güterabwägung zurückzutreten hat. Gefährdete Bereiche in diesem Sinne sind vor allem Kaimauern, Brücken, Schleusen oder vergleichbare Anlagen. Absatz 3 stellt nach dem Verursacherprinzip klar, dass

der Betretungsberechtigte von ihm angerichtete Schäden zu ersetzen hat. Absatz 4 soll der zuständigen Behörde ermöglichen, das Uferbetretungsrecht im Einzelfall begründet einzuschränken. Der Absatz 5 erinnert Anglerinnen und Angler an ihre Verpflichtung des sauberen Hinterlassens des Angelplatzes. Insbesondere gilt dies für abgerissene Angelschnüre und Haken, die in der Praxis vor allem Vögel gefährden.

Zu § 9 (Fischereischeinpflicht):

Absatz 1 beschreibt die Fischereischeinpflicht. Mit dem Fischereischein wird die für die Ausübung der Fischerei notwendige Sachkunde nachgewiesen. Aufgrund vermehrter Fälschungen von Fischereischeinen ist es notwendig, diese im Original mitzuführen. Der Fischereischein ist nur den zur Fischereiaufsicht Befugten vorzuzeigen, nicht jedoch den Fischereiberechtigten und Pächterinnen und Pächtern. Letztere sind nicht dafür zuständig, den öffentlich-rechtlichen Fischereischein, sondern nur die privatrechtliche Fischereierlaubnis zum Fischfang in ihren Gewässern zu kontrollieren. Unbenommen bleibt hingegen die weit verbreitete Praxis von Pächterinnen und Pächtern, Fischereierlaubnisse nur an Fischereischeininhaber zu erteilen, um dadurch Gewähr für ordnungsgemäße Fischereiausübung zu erzielen.

Durch die Altersgrenze in Absatz 2 soll es ermöglicht werden, das Angeln unter Aufsicht einer sachkundigen Person auszuprobieren, ohne dass dabei auf Aspekte des Tierschutzes und weitere Schutzgüter verzichtet wird. Diese Regelung ermöglicht aktive Jugendarbeit in Angelvereinen oder auch Schulen, um die soziale Komponente des Angelns zu stärken.

Absatz 3 ermöglicht es der betroffenen Personengruppe, unter Aufsicht das Angeln auszuüben, ohne dass ein Fischereischein vorliegt. Die Aufsichtsperson stellt die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen sicher. Die Entscheidung, ob die einzelne Person nicht in der Lage ist, aufgrund von Behinderungen die Fischereischeinprüfung abzulegen, obliegt der zuständigen Behörde auf der Grundlage von medizinischen Feststellungen.

Durch den Absatz 4 werden in den anderen Bundesländern ausgestellte Fischereischeine anerkannt, sofern die erforderliche Sachkunde nachgewiesen ist. Prüfungsfreie Fischereischeine, wie beispielsweise der Urlauberfischereischein aus Schleswig-Holstein werden nicht anerkannt.

Im Absatz 5 wird eine Ausnahme der Fischereischeinpflicht zugelassen, wenn unter den dort genau definierten Bedingungen der waidgerechte Umgang mit Fischen durch die Sachkunde und Erfahrung der Angel-Guides und Ausbilderinnen und Ausbilder, von denen mindestens einer bei entsprechenden Veranstaltungen anwesend sein muss, gewährleistet ist. Dies ist nur bei unmittelbarer Aufsicht gewährleistet. Bei Angel-Guides wird die notwendige Kompetenz

durch die Anforderungen zur Zulassung als Angel-Guide gewährleistet. Angelvereinen soll durch diese Regelung die praktische Präsentation ihrer Gewässer für potentielle neue Mitglieder, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit, ermöglicht werden.

Zu § 10 (Erteilung und Versagung des Fischereischeins):

Die in Absatz 1 vorgesehene Erteilung des Fischereischeins auf Lebenszeit dient vor allem der Verwaltungsvereinfachung. Die Zahl der tatsächlich die Fischerei Ausübenden kann weiterhin durch die Entrichtung der Fischereiabgabe festgestellt werden.

Absatz 2 Satz 1 enthält die Regelvoraussetzung für die Fischereischeinerteilung. Hamburger Bürgerinnen und Bürger müssen aufgrund der besonderen Anforderungen aus § 11 dieses Gesetzes, insbesondere hinsichtlich einer umfassenden praktischen Prüfung, ihre Prüfung in Hamburg ablegen. Damit obliegt es der Freien und Hansestadt Hamburg, über die Details des Ausbildungs- und Prüfungswesens unabhängig von der Praxis in anderen Bundesländern zu entscheiden. Hiervon unberührt ist die Anerkennung von Fischereischeinen aus anderen Bundesländern, weil diese für die Freie und Hansestadt Hamburg verbindlich sind. Das Ablegen einer zweiten Prüfung wird als zu weitgehende Hürde bewertet. Absatz 2 Satz Nummer 1 stellt die früher in Hamburg und in anderen Bundesländern abgelegten Sportfischerprüfungen der Prüfung nach diesem Gesetz gleich, wenn wesentlich gleiche Inhalte zu den Anforderungen aus § 11 dieses Gesetzes geprüft wurden. Die Befreiungen nach den Nummern 2 und 3 berücksichtigen, dass geprüfte Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Fischereiwissenschaftlerinnen und Fischereiwissenschaftler bei Ausübung der Binnen- und Angelfischerei in der Regel auch die hierfür erforderlichen Kenntnisse haben.

Absatz 3: Die Möglichkeit, in den hamburgischen Gewässern zu angeln, gehört zu den von ausländischen Besucherinnen und Besuchern geschätzten weichen Standortfaktoren Hamburgs und fördert gezielt den Angeltourismus. Auch Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft ohne Wohnsitz im Inland sind hier umfasst.

Die in Absatz 4 vorgesehene besondere Kennzeichnung der Fischereischeine für Berufs-, Nebenerwerbs-, und Bedarfsfischerinnen und -fischer soll vor allem der Fischereiaufsicht die Unterscheidung nach der Zulässigkeit des Fanggerätes ermöglichen.

Absatz 5 begründet eine Verwaltungsvereinfachung des Austausches des Lichtbildes statt der Ausstellung eines Jugendfischereischeines vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die in Absätzen 6 und 7 vorgesehenen Versagungs- und Entziehungsmöglichkeiten des Fischereischeins bei Rechtsverstößen bieten als zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten selbst bei geringer Inanspruchnahme eine nicht zu unterschätzende Motivation für waidgerechtes

Verhalten. Zur Überprüfung kann die zuständige Behörde auf die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bestehen bzw. sich eine entsprechende Rückfrage bei den Ahndungsbehörden für Tierschutzangelegenheiten vorbehalten. Bei einem eventuellen Antragsformular ist eine Selbstauskunft über tierschutzrechtliche Vergehen vorzusehen.

Zu § 11 (Angelprüfung):

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes darf ein Wirbeltier nur töten, wer die dazu notwendige Sachkunde hat. Das unter den Bundesländern praktizierte System der gegenseitigen Anerkennung der Fischereischeine ist nur bei wesentlich gleichen Voraussetzungen haltbar. Der geforderte Prüfungsumfang stellt neben theoretischen Erfordernissen auch auf praktische Fähigkeiten ab, ohne die eine waidgerechte Ausübung des Angelns nicht möglich ist. Aus diesem Grunde wird es für notwendig erachtet, das Ausbildungs- und Prüfungswesen landesrechtlich zu regeln. Die Anerkennung der in anderen Bundesländern ausgestellten Fischereischeine ist aus allgemein rechtlichen Erwägungen unumgänglich.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, dass die zuständige Behörde die Durchführung der Prüfung einer Stelle außerhalb der Verwaltung überträgt und die Einzelheiten der Prüfung durch eine Prüfungsordnung zu regeln sind. Zur Sicherung der Qualität der Ausbildung aus fachlicher Sicht ist es notwendig, die Prüfungsordnung durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen. Die Übertragung erfolgt als Beleihung, da die (Nicht-)Erteilung eines Fischereischeins einen Verwaltungsakt darstellt.

In Absatz 3 ist vorgesehen, die mit der Prüfung beauftragte Stelle nicht mit strittigen Verfahren zu belasten. Die Regelung soll klarstellen, dass hier nicht eine Stelle außerhalb der Verwaltung über den Widerspruch entscheidet, sondern die zuständige Behörde.

Zu § 12 (Fischereiabgabe):

Die Fischereiabgabe dient der Verbesserung der fischereilichen Verhältnisse für Anglerinnen und Angler sowie Fischerinnen und Fischer sowohl in den nicht verpachteten Gewässern als auch in den verpachteten Gewässern. Durch die Fischereiabgabe ist quantitativ wie qualitativ eine wirksamere und gezieltere Förderung möglich als aus dem allgemeinen Haushalt. Die Fischereiabgabe ist von allen in Hamburg fischenden Berufsfischerinnen und Berufsfischern, von Anglerinnen und Anglern sowie Angel-Guides zu leisten – unabhängig davon wo sie ihren Wohnsitz haben. Die Höhe der Abgabe wird in der Durchführungsverordnung bestimmt. Dies soll dem Senat die Möglichkeit geben, ihre Höhe der allgemeinen Preisentwicklung sowie der Veränderung anderer Verhältnisse anzupassen.

In Absatz 3 wird sichergestellt, dass durch die mögliche Entrichtung der Abgabe von Hamburgerinnen und Hamburgern die zuständigen Behörden ihrer Kontrollfunktion hinsichtlich gefälschter Fischereischeine nachkommen können. Die Fälschung von Fischereischeinen ist in der Praxis ein weitverbreitetes Problem. Durch die neue Abgabepflicht für Berufsfischerinnen und Berufsfischer und Anglerinnen und Angler aus den anderen Bundesländern wird es eine weitaus höhere Fallzahl geben. Um die ausgebenden Stellen, vor allem die Kundenzentren der Bezirksämter, nicht weiter zu belasten, soll dies an Ausgabestellen außerhalb der Verwaltung geschehen. Gleichzeitig wird so die Kundenfreundlichkeit gewährleistet. Angeltouristen kommen oftmals zum Wochenende, so dass behördliche Leistungen nicht möglich sind. Durch die Ausgabestellen und im Rahmen eines Online-Systems wird gewährleistet, dass die Abgabe überhaupt entrichtet wird.

Der Aufwand zur Erhebung der Verwaltungskosten aus Absatz 4 wird in § 1 III DVO konkretisiert. Die Verwendung des Aufkommens soll der Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zuträglich sein. Der aufgeführte Verwendungskatalog stellt keine abschließende Liste der Möglichkeiten dar. Die Möglichkeiten der Antragstellung sollen in einer Förderrichtlinie konkretisiert und kundenfreundlich dargestellt werden.

Zu § 13 (Angel-Guides):

Geführte und begleitete Angeltouren gehören zum Alltag auf Hamburgs Gewässern. Besonders gilt dies für den Tidenbereich der Elbe. Angel-Guides sollen durch das Zulassungserfordernis und die damit verbundenen Anforderungen, die in der DVO konkretisiert sind, in ihrer Rolle als Vorbilder gestärkt werden. Professionelle Angel-Guides, die Dienstleistungen mit hoher Qualität anbieten, nützen dem Angelstandort Hamburg, da sie Touristen nach Hamburg ziehen.

Im Absatz 2 werden durch Angel-Guides geführte oder begleitete Angeltouren auf die freien Gewässer beschränkt. Die zuständige Behörde behält sich vor, Bereiche von freien Gewässern davon auszunehmen, falls sich Konflikte mit anderen Nutzungsarten ergeben oder dies zum Schutz der Fischbestände notwendig ist. Die Pächterin bzw. der Pächter eines Gewässers hat das Fischereirecht als eigenes Recht oder zur Ausübung und kann deshalb selbst darüber bestimmen, Angel-Guides zuzulassen.

Zu § 14 (Berufsfischerei):

Die Ausübung der gewerblichen Fischerei mit Netzen, Reusen und anderem Fischereigerät auf der Elbe wird von dem Nachweis einer entsprechenden Qualifikation abhängig gemacht. Satz 2 gewährleistet den Besitzstand. Ein erneuter Anstieg von Nebenerwerbsbetrieben und

Bedarfsfischerinnen und Bedarfsfischern wird eingeschränkt und den hauptberuflichen Fischerinnen und Fischern ein erträgliches Einkommen bei Schonung der Fischbestände gesichert.

Zu § 15 (Verbote zum Schutz der Fische):

Die Praxis hat gezeigt, dass die waidmännischen Grundsätze in Einzelfällen nicht eingehalten werden. Strafrechtliche Verfahren auf Grundlage eines Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz haben bislang wenig Aussicht auf Erfolg. Sie werden im Großteil wegen der Geringwertigkeitsschwelle von der Staatsanwaltschaft eingestellt. Daher wird mit § 15 eine Grundlage zur Durchsetzung und Verhinderung eines Missachtens des waidgerechten Umgangs eingeführt, so dass eine Rechtsgrundlage zur Verfolgung in Form von Ordnungswidrigkeiten gegeben ist.

Die Grundlage zur Hälterung von Fischen entfällt nach jetzigem Stand des Gesetzes, da das Angeln mit lebendem Köderfisch sowie das Wettkampfangeln verboten sind und außerdem moderne Kühlmöglichkeiten für jede Anglerin und jeden Angler in Form von Kühltaschen oder Kühlboxen günstig erhältlich sind. Die Hälterung im Zusammenhang mit fischereibiologischen Untersuchungen (z. B. im Rahmen des operativen WRRL-Monitorings der Fischfauna oder des FFH-Monitorings, von Untersuchungen im Zusammenhang mit Planungsvorhaben oder von wissenschaftlichen Untersuchungen und der Hege) ist weiterhin zulässig. Da die gefangenen Fische nicht zur Tötung bestimmt sind, ist die Hälterung nicht verboten.

Die übliche Verwendung von Würmern und Maden sowie Insekten, die als Futter erworben werden können, ist weiterhin möglich.

In den Verbotsbereich an Fischtreppen dürfen keine Fischereigeräte hineingeworfen werden.

Zu § 16 (Elektrofischerei):

Die sachkundige, mit einwandfreiem Gerät betriebene Elektrofischerei gilt für bestimmte Anwendungen allgemein als notwendiges Mittel fischereilicher Gewässerbewirtschaftung und wissenschaftlicher Untersuchungen. In diesen Fällen und bei Ausschaltung der technischen Risiken ist die Elektrofischerei zuzulassen. Voraussetzung ist u.a. der Nachweis der Sachkunde in der Elektrofischerei sowie der einwandfreien Funktion des Gerätes.

Zu § 17 (Fischereiliche Veranstaltungen):

In Hamburg finden jedes Jahr diverse Angelveranstaltungen statt. Diese sind Teil der Stärken Hamburgs als Angelstandort, fördern den sozialen Aspekt des Angelns und sind teilweise von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die Vorschrift definiert die Anforderungen an fischereiliche Veranstaltungen und stellt klar, dass solche Veranstaltungen auch dann dem Gesetz entsprechen, wenn sie auch wirtschaftlich geprägt sind oder einen sozialen Charakter haben. Die in Absatz 3 genannte anderweitige Nutzung als zum menschlichen Verzehr ist beispielsweise die Verwendung als Tierfutter. Bei besonders großen Veranstaltungen informiert die zuständige Behörde das entsprechende Bezirksamt.

Zu § 18 (Fischwege)

Absperrbauwerke in Fließgewässern verhindern die natürliche Wanderung von Fischen und trennen sie von ihren Laich- und Aufwuchsgebieten. Die Anlegung von Fischwegen in den Absperrbauwerken kann vor allem den Wanderfischen ein erhebliches Einzugsgebiet eröffnen und ist daher zur Artenerhaltung sowie zur Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der natürlichen Lebensräume grundsätzlich zu fördern.

Bei der Neuerrichtung von Anlagen stellt die gleichzeitige Anlegung eines Fischweges technisch und kostenmäßig zumeist keinen größeren Aufwand dar. Sie soll deshalb, wenn genehmigungsrechtlich nichts entgegensteht, grundsätzlich zur Pflicht gemacht werden. Lediglich bei technischer Unmöglichkeit oder wenn die Anlage eines Fischweges nicht sinnvoll ist (Hochwasserschutz) oder bei wirtschaftlicher Unvertretbarkeit sieht Satz 2 Ausnahmen vor.

Absatz 2 geht davon aus, dass für bestehende Anlagen eine generelle Nachrüstung mit Fischwegen mit Rücksicht auf die dann meist erheblichen Kosten nicht vorgeschrieben werden kann. Es wird vielmehr in das Ermessen der Freien und Hansestadt Hamburg gelegt, ob sie Fischwege bei vorhandenen Anlagen nachrüsten will und dieses dann auch gegenüber Privaten im Wege einer Duldungspflicht durchsetzt. Nach Satz 1 wäre dies auf eigene Kosten, nach Satz 2 unter Heranziehung begünstigter Dritter möglich. Soweit die Anlegung von Fischwegen nicht im öffentlichen Interesse liegt, sondern der Förderung der Fischerei dient, können hierfür Mittel der Fischereiabgabe eingesetzt werden.

Zu § 19 (Fischereiaufsicht):

Absatz 1 regelt neben der amtlichen Fischereiaufsicht zusätzlich das Überwachungsinstrument der ehrenamtlichen Fischereiaufsicht für natürliche Personen und entgeltliche Fischereiaufsicht für juristische Personen des privaten Rechts und schafft dafür die notwendige

Rechtsgrundlage. Die Bestellung erfolgt im Wege der Beleihung. Die Beleihung hat zur Rechtsfolge, dass die ehrenamtliche Fischereiaufsicht staatliche Befugnisse bis hin zum Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes wahrnehmen kann, wohingegen deren Durchsetzung nach wie vor Aufgabe der Vollstreckungsbehörde, insbesondere der Polizei ist. Absatz 1 beschreibt zudem die Pflichten der Fischereiaufsicht gegenüber der Behörde. Zur Durchsetzung der Rechtseingriffe und zur einheitlichen Darstellung der Fischereiaufsicht hat diese die Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher für die Zeit der Tätigkeit mit einem Ausweis auszustatten.

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Fischereiaufsicht. Dies umfasst auch die neu geschaffene Möglichkeit, Verwargelder zu erteilen. Dies soll zur Erleichterung der Durchführung von Bußgeldverfahren führen, jedoch nur auf eindeutig abgegrenzte und definierte Sachverhalte Anwendung finden.

Absatz 3 schreibt zum Zwecke der ordnungsgemäßen Verwahrung der abgenommenen Fanggeräte für ehrenamtliche Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher die Übergabe an die örtliche Polizeidienststelle vor.

Absatz 4 begründet die Ausweis- und Vorzeigepflicht für alle Anglerinnen und Angler gegenüber der Fischereiaufsicht, solange sie aktiv angeln oder angelbereit sind.

Zu § 20 (Mitführen von Fanggeräten):

In § 20 ist folgender Sachverhalt geregelt: Wenn nicht feststeht, dass aktiv geangelt wird, da keine Angelgeräte im Wasser ausgelegt sind, beispielsweise, wenn jemand mit einer Angelrute, die nicht im Wasser ist, in unmittelbarer Nähe zum Gewässer angetroffen wird, so darf er fangfertiges Gerät nur mitführen, wenn er alle notwendigen Papiere dabei hat. Ohne diese Regelung hätte die Fischereiaufsicht keine Möglichkeit, Angler zu kontrollieren, die temporär das Angelgerät aus dem Wasser genommen haben, sich aber unmittelbar mit entsprechender Ausrüstung am Wasser befinden.

Zu § 21 (Ermächtigungen):

An dieser Stelle sind Verordnungsermächtigungen für diejenigen Bereiche vorgesehen, für die aus Sachgründen Ordnungsrecht erforderlich ist oder bei denen ein Sachzusammenhang mit anderem Ordnungsrecht gegeben ist.

Zu § 22 (Auskunftspflicht der Inhaberin oder des Inhabers von Fischereirechten und der Berufsfischerinnen und Berufsfischer)

Die Auskunftspflicht schafft die für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung notwendige Datengrundlage.

Zu § 23 (Ordnungswidrigkeiten):

Das hier vorgesehene Bußgeldhöchstmaß von 10000 Euro wird für erforderlich gehalten, um auch schwerwiegende Verstöße mit Allgemeinschädlichkeit sachgerecht ahnden zu können.

Zu § 24 (Einschränkung von Grundrechten):

Die vorliegenden Vorschriften greifen zielgerichtet in die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz ein. Insoweit greift hier das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 2 GG.

Zu § 25 (Schlussvorschriften):

Zur Vorbereitung der mit der Prüfung beauftragten Stelle, insbesondere hinsichtlich der praktischen Prüfung und der erhöhten Anzahl von Prüflingen durch das Wohnsitzprinzip ist das spätere Inkrafttreten notwendig.

Angel-Guides wird eine Zeitspanne von 3 Monaten eingeräumt, um die neuen Anforderungen dieses Gesetzes zu erfüllen. Der Zeitraum ist im Hinblick auf den Umfang der Pflichten gerechtfertigt.

Verordnung
zur Durchführung des
Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzes
(HmbFAnGDVO)

Vom ...

Auf Grund von § 21 des Hamburgischen Fischerei- und Angelgesetzesrechts (HmbFAnG) vom ... (HmbGVBl. S. ...) wird verordnet:

§ 1

Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe für Anglerinnen und Angler beträgt 10 Euro je Kalenderjahr. Für Angel-Guides beträgt die Fischereiabgabe 1000 Euro je Kalenderjahr.

(2) Die Fischereiabgabe für Haupterwerbsfischerinnen oder Haupterwerbsfischer beträgt 500 Euro, für Nebenerwerbsfischerinnen oder Nebenerwerbsfischer 300 Euro und für Bedarfsmischerinnen oder Bedarfsmischer 50 Euro je Kalenderjahr.

(3) Die in der Fischereiabgabe enthaltenen Verwaltungskosten betragen 20 vom Hundert.

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Die oder der gemäß § 11 Absatz 2 HmbFAnG Beliehene beruft mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung geeignete Mitglieder für die Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme

der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ausschussmitglieder sind bei der Bewertung der Prüfungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 3

Durchführung der Prüfung, Prüfungszeugnis

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich und betrifft theoretische Kenntnisse. Zudem betrifft sie praktische Fertigkeiten.

(2) Über das Bestehen der Prüfung wird dem Prüfling eine vom der Prüfungsausschuss unterzeichnete Urkunde erteilt.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich unterrichtet. Sie oder er bekommt einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung übersandt.

(4) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll mit dem Ergebnis der Prüfung zu erstellen. Es ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen, zum Prüfungsarchiv zu nehmen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Die Prüfung kann frühestens nach vier Wochen wiederholt werden.

§ 4

Fischereigerät

(1) Anglerinnen und Anglern ist es erlaubt, die Fischerei mit zwei Handangeln mit bis zu zwei Anbissstellen auszuüben. Weiteres Fischereigerät darf nicht unmittelbar einsatzbereit sein. Es ist ausschließlich Fischereigerät einzusetzen, das sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

(2) Handangeln dürfen nicht reißend oder so eingesetzt werden, dass Menschen oder andere Tiere insbesondere an Tieransammlungen, ausgenommen Fische, gefährdet werden. Die Handangeln müssen aus unmittelbarer Nähe bedient werden und dürfen nicht unbeaufsichtigt ausgelegt sein. Personen nach § 9 Absätze 2 und 3 HmbFAnG ist nur eine Handangel mit einer Anbissstelle erlaubt.

(3) Das Fischen mit Schleppangeln ist Anglerinnen und Anglern untersagt. Senken dürfen bis zu höchstens einem Quadratmeter Größe zum Köderfischfang verwendet werden. Die Benutzung von Senkreusen ist verboten. Bei der Fischerei ist ein den örtlichen Gegebenheiten der Fischereistelle und dem zu erwartenden Fang entsprechender Unterfangkescher waidgerecht zu benutzen. Es dürfen nur Unterfangkescher mit gummiertem Netz und Abhakmatte bei der Fischerei verwendet werden. Ferner sind sämtliche Utensilien zum

waidgerechten Töten und Abhaken und Zurücksetzen mitzuführen. Beim Fliegenfischen muss keine Abhakmatte verwendet werden, sofern die Fische im Wasser abgehakt werden.

(4) Nebenerwerbsfischerinnen und Nebenerwerbsfischern ist folgendes Fischereigerät erlaubt:

1. zehn Reusen,
2. zwei Stellnetze,
3. zehn Wollhandkrabbenkörbe mit Schutz vor Beifang von Fischen.

(5) Bedarfsfischerinnen und Bedarfsfischern ist es erlaubt, die Fischerei mit bis zu drei Reusen auszuüben.

(6) Ausgelegte Fischereigeräte sind auf der Wasseroberfläche deutlich sichtbar durch Bojen zu kennzeichnen und so zu stellen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist, sofern die zuständige Behörde im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Bojen müssen einen Mindestdurchmesser von 15 cm besitzen. Die zuständige Behörde kann eine andere Kennzeichnung zulassen. An den Fischereigeräten und Bojen ist die Registriernummer nach § 11 dauerhaft anzubringen. Fischereigeräte sind so zu stellen, dass ein Trockenfallen bei Niedrigwasser ausgeschlossen ist. Fischereigeräte sind täglich zu leeren.

(7) Stellnetze dürfen eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten und nicht zusammengefügt werden. Reusen dürfen zusammengefügt eine Gesamtlänge von 50 m nicht überschreiten. Zu bereits ausliegenden Fischereigeräten haben Anglerinnen und Angler sowie Berufsfischerinnen und Berufsfischer einen Abstand von mindestens 100 m einzuhalten. Reusen sind mit einem Fluchtfenster mit einem Mindestdurchmesser von 14 mm zu versehen.

(8) Fischereiausübungsberechtigten ist auch das Abfischen mit Netzen oder anderem üblichen Fischfanggerät erlaubt, soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischgewässers, insbesondere zur Fischbestandsregulierung, Fischseuchenbekämpfung oder zur Gewässerpflege erforderlich ist.

(9) Die zuständige Behörde kann zum Schutz der Fischbestände und der Gewässer die Verwendung von Fischereigeräten und das Angeln vom Boot beschränken.

§ 5

Zulassung von Angel-Guides

Als Angel-Guide kann auf Antrag von der zuständigen Behörde zugelassen werden, wer über einen gültigen Fischereischein verfügt, mindestens drei Jahre Erfahrung als Anglerin oder Angler nachweist, zuverlässig ist und ein Konzept einreicht, das Beschreibungen zu den anzuwendenden Angelmethoden und Fischereigeräten, zum Umgang mit gefangenen Fischen,

sowie eine Verzichtserklärung auf gezieltes Fangen und Zurücksetzen, beinhaltet. Das Konzept ist alle fünf Jahre zu erneuern. Angel-Guides dürfen höchstens zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig führen. Die Zulassung kann bei Verstößen gegen diese Verordnung oder gegen das Hamburgische Fischerei- und Angelgesetz und gegen das vorgelegte Konzept widerrufen werden. Angel-Guides müssen den Fangaufwand und alle gefangenen Fische in einem Fangbuch vermerken und am Ende des Kalenderjahres der zuständigen Behörde übergeben.

§ 6

Artenschutz

(1) Fische der nachstehend aufgeführten Arten dürfen nicht gezielt befischt und getötet werden:

1. Bachneunauge (*Lampetra planeri*),
2. Bitterling (*Rhodeus amarus*),
3. Elritze (*Phoxinus phoxinus*),
4. Finte (*Alosa fallax*),
5. Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
6. Groppe (*Cottus gobio*),
7. Hasel (*Leuciscus leuciscus*),
8. Lachs (*Salmo salar*),
9. Maifisch (*Alosa alosa*),
10. Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
11. Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*),
12. Neunstachliger Stichling (*Pungitius pungitius*),
13. Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
14. Schmerle (*Noemacheilus barbatulus*),
15. Nordseeschnäpel (*Coregonus oxyrhynchus*),
16. Ostseeschnäpel (*Coregonus maraena*),
17. Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
18. Stromgründling (*Romanogobio belingi*),

19. Stör (*Acipenser sturio*),
20. Zährte (*Vimba vimba*).

(2) Werden in Absatz 1 genannte Fische gefangen, sind sie unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt wieder in das Fanggewässer einzusetzen, sofern die Tiere nicht in dem Maße verletzt oder beeinträchtigt sind, dass ein Weiterleben voraussichtlich nur mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden möglich ist.

§ 7

Entnahmefenster und Tageshöchstfangmenge

(1) Fische der in Anlage 1 aufgeführten Arten dürfen nur getötet werden, wenn sie von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse eine Länge aufweisen, die zwischen dem dort aufgeführten unteren Maß und dem oberen Maß der jeweiligen Art liegt (Entnahmefenster). Die in Anlage 1 angegebene Tageshöchstfangmenge gilt nur für Anglerinnen und Angler in den Freien Gewässern.

(2) Werden in Anlage 1 genannte Fische von einer Größe außerhalb des Entnahmefensters gefangen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Artenschonzeiten

(1) Für die in Anlage 2 aufgeführten Arten gelten die dort aufgeführten Schonzeiten, in denen sie nicht gefangen werden dürfen. Die Schonzeit für Forellen gilt nicht in gewerblichen Fischzuchtbetrieben. Werden Fische während ihrer Schonzeit gefangen, gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Während der Zanderschonzeit ist die Fischerei unter Verwendung von toten Köderfischen, Fischfetzen sowie von Kunstködern jeglicher Art untersagt. Hiervon ausgenommen sind die Bille oberhalb des Bergedorfer Hallenbades und die Alster oberhalb der Ohlsdorfer Schleuse sowie der unmittelbare Strömungsbereich des Elbe-Hauptstroms. In anderen Bereichen der Elbe, wie in Hafenbecken, Kanälen sowie innerhalb von Bühnenfeldern darf während der Zanderschonzeit nicht mit den in Satz 1 genannten Ködern gefischt werden. Das Verbot gilt auch für das Auswerfen oder Treibenlassen von Ködern gemäß Satz 1 an Angelstellen am Elbe-Hauptstrom in nicht strömende Bereiche. Kunstköder dürfen nur in strömenden Bereichen der Elbe verwendet werden. Berufsfischerinnen und Berufsfischern ist in der Zanderschonzeit die Verwendung von Stellnetzen untersagt. Das Verbot von Kunstködern gilt nicht für das Fliegenfischen.

§ 9**Schon- und Sperrgebiete**

(1) In folgenden Gewässern ist der Fischfang ganzjährig verboten:

1. Kleine Alster,
2. Binnenalster vom Alsterpavillon über den Anleger Jungfernstieg, die Reesendammbrücke bis zum nördlichen Ende der Ballindammpromenade,
3. Eppendorfer Mühlenteich mit Unterlauf der Tarpenbek bis einschließlich Rosenbrookbrücke,
4. Stadtparksee mit Zulauf vom Goldbekkanal,
5. Dove-Elbe oberhalb Neuengammer Stichkanal einschließlich Schlenze,
6. Gose-Elbe oberhalb der Brücke Alte Twiete einschließlich Gose-Elbe-Graben,
7. Südlicher Kirchwerder Sammelgraben vom Sandbrack bis zur Brücke Kirchenheerweg,
8. Seevekanal von Kanzlershof bis Karnappwehr,
9. Moorwettern von der Landesgrenze bis zum Schöpfwerk Hohenwisch einschließlich der Nebengewässer bis zur Bahnlinie Harburg - Neugraben sowie Moorburger Landscheide bis zum Bahndamm,
10. Mühlenberger Loch, innerhalb der in der Naturschutzkarte der Verordnung über das Naturschutzgebiet Mühlenberger Loch/Neßsand vom 18. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. August 2016 (HmbGVBl. S. 381, 418), schraffiert dargestellten Teilfläche des Europäischen Vogelschutzgebietes „Mühlenberger Loch“,
11. gemäß § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer vom 9. April 1990 (HmbGVBl. S. 63, 64), zuletzt geändert am 7. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 43), geschützte Bereiche.

(2) In folgenden Gewässern ist der Fischfang zum Schutz von Laich- und Aufwuchsgebieten ganzjährig verboten:

1. Kampbille zwischen Bille und Schleusengraben,
2. Bille zwischen Sander Damm und Rückhaltebecken an der Stadtteilschule,
3. Bornmühlenbach,
4. Schleemer Bach einschließlich seiner Zuflüsse,
5. Wandse oberhalb der Stein-Hardenberg-Straße einschließlich ihrer Zuflüsse,
6. Rahlau einschließlich ihrer Zuflüsse,

7. Berner Au einschließlich ihrer Zuflüsse,
8. Osterbek oberhalb Osterbekkanal einschließlich ihrer Zuflüsse,
9. sämtliche Alsterzuflüsse oberhalb der Winterhuder Brücke,
10. Luruper Moorgraben einschließlich seiner Zuflüsse,
11. Düpenau bis zur Mündung in den Helmuth-Schack-See,
12. Wedeler Au einschließlich ihrer Zuflüsse,
13. Flottbek,
14. Kleine Flottbek,
15. Engelbek.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 5 und 7 bis 9 zulassen, soweit dies

1. für wissenschaftliche Zwecke,
2. zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers,
3. für Hegemaßnahmen, insbesondere zur Gewinnung von Fischlaich, Fischbrut oder Satzfish,
4. zum Schutz der Fische,
5. aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Überwachungsaufgabe,
6. zur Umsiedlung oder
7. im Zuge von Maßnahmen gegen die Einbringung oder Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert am 26. Oktober 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4),

erforderlich ist.

(2) Für bestimmte Gewässer kann auf Antrag von der Inhaberin oder vom Inhaber des Fischereirechts bei der zuständigen Behörde von den Regelungen zum Entnahmefenster des § 7 eine Ausnahme erteilt werden.

§ 11

Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge

(1) Die in der Freien und Hansestadt Hamburg beheimateten Fischereifahrzeuge von Berufsfischerinnen und Berufsfischern müssen ein Fischereikennzeichen führen, das aus einem Unterscheidungsbuchstaben und einer Registriernummer besteht. Fahrzeuge von Nebenerwerbsfischerinnen und Nebenerwerbsfischern müssen zusätzlich den Buchstaben „N“ und von Bedarfsfischerinnen und Bedarfsfischern den Buchstaben „B“ führen.

(2) Die Unterscheidungsbuchstaben sind

1. für Fischereifahrzeuge der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei die Buchstaben „HF“ und
2. für Fischereifahrzeuge der Elbfischerei die Buchstaben „HBK“.

Die Registriernummer wird von der zuständigen Behörde erteilt.

(3) Die Anmeldung zur Registrierung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Fischereifahrzeuges, dem die zuständige Behörde über das Fischereikennzeichen eine Bescheinigung ausstellt. Diese Bescheinigung ist mitzuführen, wenn sich das Fahrzeug in Betrieb befindet. Jeder Eigentumswechsel und jede wesentliche Veränderung am Fahrzeug sind der zuständigen Behörde zur Änderung der Bescheinigung anzuzeigen.

(4) Das Fischereikennzeichen ist zusammen mit dem Namen des Schiffes auf jeder Seite am Bug in deutlich lesbarer Schrift zu führen. Die Schrift soll in weißer Farbe auf dunklem Grund ausgeführt und mindestens 20 cm hoch sein. Die Buchstaben sind in lateinischer Druckschrift, die Zahlen in arabischen Ziffern auszuführen. Die Beiboote und das auszulegende Fischereigerät sind nach ihrer Größe entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Die Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, verdeckt oder unkenntlich gemacht werden.

(6) Wird das Fahrzeug nicht mehr in der Berufsfischerei eingesetzt, ist die Bescheinigung zurückzugeben und das betreffende Fischereikennzeichen zu entfernen.

(7) Die Maschinenleistung von Fischereifahrzeugen muss sich durch ein an der Maschine befestigtes Typenschild ergeben. Wird die vom Hersteller angegebene Nennleistung geändert, ist neben dem neuen Typenschild eine vom Germanischen Lloyd oder einer entsprechenden Organisation bestätigte Bescheinigung der Firma, die die Veränderung durchgeführt hat, mitzuführen. Es ist verboten Typenschilder zu entfernen, sie gegen andere auszutauschen oder sie zu fälschen.

(8) Die Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union über die Kennzeichnung von Schiffen und über die an Bord von Fischereifahrzeugen zu führenden Dokumente und die Vorschriften des Flaggenrechts bleiben unberührt.

§ 12

Regelungen zum Schutz des Aals

(1) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind Angaben zum Namen, der Anschrift und dem Fanggebiet zu machen. Die zuständige Behörde registriert die Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen, unter einer Registriernummer in einem Register.

(2) Änderungen der in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Anzeige der Aufgabe der Aalfischerei zu Erwerbszwecken wird die erfasste Person aus dem Register gelöscht.

(3) Wer Aale zu Erwerbszwecken fängt, hat für jeden Fangtag schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über

1. das Fanggebiet,
2. das Fanggewicht der angelandeten Aale,
3. den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang und
4. die Art, die Anzahl sowie die Einsatzzeit der zum Fang verwendeten Fanggeräte.

(4) Der Besatz von Gewässern mit Aalen ist nur in offenen Gewässern zulässig. Wer Aale besetzt, hat für jeden Besatzvorgang schriftliche Aufzeichnungen zu fertigen über

1. das Besatzgewässer, das Gebiet des Besatzes,
2. die mittlere Größe der Besatzfische und das Gesamtgewicht des Besatzmaterials und
3. die Herkunft des Besatzmaterials.

(5) Die Aufzeichnungen nach den Absätzen 3 und 4 sind für das Kalenderjahr zusammengefasst spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an die zuständige Behörde zu übermitteln.

(6) Im Rahmen der Erstvermarktung ist bei der Abgabe von Aalen in frischer oder verarbeiteter Form an Wiederverkäuferinnen oder Wiederverkäufer durch Personen, die Aale zu Erwerbszwecken fangen und ihren Betriebssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, die nach Absatz 1 erteilte Registriernummer auf allen Handels- und Transportbelegen auszuweisen.

(7) In den Aufzeichnungen nach Absatz 3 ist eine entsprechende Eintragung über die Erstvermarktung mit der Angabe des Gewichts des abgegebenen Aals sowie des Namens und der Anschrift der Wiederverkäuferin oder des Wiederverkäufers vorzunehmen, wenn der Verkaufspreis 250 Euro übersteigt. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Durchschrift oder Ablichtung eines in Absatz 1 genannten Belegs zu den Aufzeichnungen genommen wird, aus der die in Satz 1 genannten Angaben hervorgehen.

(8) Zum Schutz des Bestandes des Aals kann die zuständige Behörde im Rahmen der Umsetzung von Aalbewirtschaftungsplänen zeitlich und räumlich begrenzt

1. die Ausübung der Aalfischerei einschränken,
2. die Anzahl und Beschaffenheit von Fanggeräten vorschreiben und
3. die Entnahme von Aalen bezogen auf Gewässer, Gewässerteile oder einzelne Personen beschränken.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Absatz 1 Nummer 12 HmbFAnG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. Fischereigerät entgegen § 4 benutzt oder nicht kennzeichnet,
2. gegen die Anforderungen gemäß § 5 verstößt,
3. entgegen §§ 6 bis 8 Fische geschützter Arten nicht unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt wieder in das Fanggewässer einsetzt,
4. entgegen § 9 den Fischfang in Schon- oder Sperrgebieten ausübt,
5. entgegen § 11 sein Fischereifahrzeug nicht zur Registrierung anmeldet, nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet, einen Eigentumswechsel oder wesentliche Veränderungen am Fahrzeug der zuständigen Behörde nicht anzeigt, die ausgestellte Bescheinigung nicht mitführt, nicht zurückgibt oder das Fischereikennzeichen nach Aufgabe der Berufsfischerei nicht entfernt,
6. entgegen § 12 Absatz 1 Aale zu Erwerbszwecken fängt ohne dies der oberen Fischereibehörde anzuzeigen,
7. entgegen § 12 Absatz 2 Änderungen der oberen Fischereibehörde nicht angezeigt hat,
8. entgegen § 12 Absatz 3 der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für jeden Fangtag über das genaue Fanggebiet, das Fanggewicht der angelandeten Aale, den prozentualen Anteil der Blankaale im Fang sowie die Art, die Anzahl und die Einsatzzeit der

- zum Fang verwandten Fanggeräte nicht nachkommt oder diese auf Verlangen der Fischereiaufsicht nicht zur Prüfung aushändigt,
9. entgegen § 12 Absatz 4 Aale in geschlossene Gewässer einsetzt oder der Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen für jeden Besatzvorgang über das Besatzgewässer oder das Gebiet des Besatzes, die mittlere Größe der Besatzfische und das Gesamtgewicht des Besatzmaterials sowie die Herkunft des Besatzmaterials nicht nachkommt oder diese auf Verlangen der Fischereiaufsicht nicht zur Prüfung aushändigt,
 10. entgegen § 12 Absatz 5 der Verpflichtung zur Abgabe der jährlichen zusammenfassenden Meldung an die obere Fischereibehörde nicht nachkommt,
 11. entgegen § 12 Absatz 6 Aale in frischer oder verarbeiteter Form an Wiederverkäuferinnen oder Wiederverkäufer veräußert, ohne die zugewiesene Registriernummer auf den Handels- oder Transportbelegen auszuweisen,
 12. entgegen § 12 Absatz 7 Aale in frischer oder verarbeiteter Form an Wiederverkäuferinnen oder Wiederverkäufer veräußert, ohne eine entsprechende Eintragung mit Angabe des Gewichts des abgegebenen Aals sowie des Namens und der genauen Anschrift der Wiederverkäuferin oder des Wiederverkäufers in den Aufzeichnungen vorzunehmen oder eine Ablichtung oder Durchschrift eines entsprechenden Belegs zu den Aufzeichnungen zu nehmen, aus der die genannten Angaben hervorgehen,
 13. entgegen § 12 Absatz 8 den durch die zuständige Behörde zeitlich und räumlich angeordneten Einschränkungen der Aalfischerei sich Aale aneignet, Aale anlandet, befördert, verkauft oder anderweitig verwertet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

(1) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 4 Absatz 3 Satz 2 ist zwei Jahre nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt anzuwenden. § 8 Absatz 1 ist ab dem 1. Oktober 2019 anzuwenden.

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 1)

Entnahmefenster

Art	Entnahmefenster		Tageshöchstfangmenge
	Unteres Maß in cm	Oberes Maß in cm	
1. Aal (<i>Anguilla anguilla</i>)	45	75	3
2. Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i>)	20	40	keine
3. Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	10	35	keine
4. Hecht (<i>Esox lucius</i>)	45	75	2
5. Meerforelle (<i>Salmo trutta forma trutta</i>)	40	65	2
6. Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	50	70	1
7. Schlei (<i>Tinca tinca</i>)	25	45	keine
8. Quappe (<i>Lota lota</i>)	30	50	3
9. Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	45	75	2
10. Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	35	-	keine

Anlage 2
(zu § 8 Absatz 1)

Schonzeiten

1. Bachforelle und Meerforelle	15. Oktober bis 15. Februar
2. Äsche	1. Januar bis 15. Mai
3. Hecht	1. Februar bis 31. Mai
4. Zander	1. Februar bis 31. Mai

Begründung

Zu § 1 (Fischereiabgabe):

Die Fischereiabgabe ist notwendig, um die fischereilichen Verhältnisse in den freien und verpachteten Gewässern unter Berücksichtigung der Anglerzahlen zu verbessern und auch sonstige Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung dieses Gesetzes zu fördern. Diese Vorgehensweise macht qualitativ und quantitativ eine gezieltere Förderung als aus dem allgemeinen Haushalt möglich.

Der finanzielle Rahmen der Fischerei orientiert sich an dem Ausmaß des Eingriffs in die Natur. Aus dieser Logik heraus ist die Fischereiabgabe für einen Berufsfischer höher als für einen einzelnen Angler. Die Fischereiabgabe hat bisher fünf Euro betragen. Die Höhe der Fischereiabgabe wurde seit ihrer Einführung nicht angepasst. Eine Erhöhung auf 10 Euro ist daher unter Berücksichtigung der anglerischen Möglichkeiten vor allem an den freien Gewässern angemessen. Ein Rückgang der Anglerzahlen ist nicht zu befürchten.

Die Höhe der Fischereiabgabe für die Berufsfischerei richtet sich nach der Menge des erlaubten Fischereigerätes und ist in ihrer Höhe angemessen. Insbesondere vom Aalbesatz profitiert vor allem die Berufsfischerei, so dass über die Zweckbindung der Fischereiabgabe auch ein entsprechender Nutzen für die Berufsfischerei entsteht.

Die Höhe der Abgabe für Angel-Guides soll zu einer Professionalisierung dieses Bereiches führen und Maßnahmen zur Förderung der Zanderbestände, die für Angel-Guides besondere Bedeutung haben, ermöglichen.

Zu § 2 (Prüfungsausschüsse):

Durch die Besetzung und Bestimmungen für die Prüfungsausschüsse soll die Qualität der Prüfungsleistung sichergestellt werden und Manipulation verhindert werden.

Zu § 3 (Durchführung der Prüfung, Prüfungszeugnis):

Die Erläuterungen führen zur Rechtssicherheit für den Prüfling und gewähren ein einheitliches transparentes Vorgehen bei der Prüfungsdurchführung.

Zu § 4 (Fischereigerät):

Die in Absatz 1 und 2 erlaubte Anzahl und Verwendungsweise von zwei Handangeln ermöglicht ein erfolgversprechendes Angeln und stellt gleichzeitig sicher, dass der Angelvorgang überschaubar bleibt, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu gewähren. Das Mitführen und Aufbauen von weiteren Angelruten ist eine gängige und begründete Praxis. Das weitere Fischereigerät muss klar erkenntlich nicht aktiv benutzt werden. Dies ist nur dann der Fall, wenn es nicht unmittelbar einsatzbereit ist. Eine beköderte Handangel, die zum Gewässer ausgerichtet aufbewahrt wird, gilt als unmittelbar einsatzbereit. Zudem darf dies nicht dazu führen, dass ein gefangener Fisch erst versorgt wird, nachdem eine andere fertige Rute ausgeworfen wurde.

In Absatz 3 wird das Schleppangeln verboten. Senken sind zum Köderfischfang bis zu einem Quadratmeter Größe gestattet. Die Verwendung von Senkreusen ist untersagt.

Das Schleppangeln bleibt zugunsten des Schiffverkehrs untersagt. Das sogenannte Vertikalfischen mit Elektromotoren gilt dabei nicht als Schleppfischen, da die Köderführung manuell über die Rute erfolgt und die Schnüre nicht so ausgebracht sind, dass eine Gefährdung für den Schiffsverkehr gegeben ist.

Die Verwendung von Unterfangkeschern wird hier zwingend vorgeschrieben. Der Kescher muss den örtlichen Begebenheiten entsprechen. An Kaimauern ist demnach ein Spundwandkescher mitzuführen. Um die Mortalitätsrate zurückgesetzter Fische zu minimieren, dürfen nach einer Übergangszeit nur noch gummierte Kescher und Abhakmatten verwendet werden. Dies reduziert die Wahrscheinlichkeit von Sekundärinfektionen durch eine verletzte Schleimhaut der Fische.

Das in Absatz 4 definierte Fischereigerät für Nebenerwerbsfischerinnen und Nebenerwerbsfischer wird um Krabbenkörbe erweitert. Dies soll eine Maßnahme zur Bekämpfung der invasiven Wollhandkrabbe explizit aus fischereilicher Sicht ermöglichen. Dabei soll es nicht zu Beifängen von Fischen kommen, daher sind entsprechende Schutzmaßnahmen an der Einlaufkehle der Körbe zu verwenden.

In Absatz 5 wird Fischereigerät für die Bedarfsfischerei erlaubt, welches ein noch relevantes Fischen ermöglicht, der Eingriff in die Natur aber einer nicht gewerblichen Fischerei angemessen ist.

Die in Absatz 6 beschriebene Kennzeichnung ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Schiffs- und Bootsverkehrs unerlässlich. Durch die Kennzeichnung des Fischereigerätes mit der Nummer des Fischereikennzeichens können legale von illegalen Fischereigeräten unterschieden werden. Das Verbot des Trockenfallens und die Pflicht des täglichen Leerens sichern die Einhaltung der guten fachlichen Praxis.

Durch die Regelung ab Absatz 7 soll eine Wanderung von Fischen jederzeit sichergestellt werden.

Durch die in Absatz 8 vorgeschriebene Maximallänge von Fischereigerät und einen weitaus größeren Mindestabstand dazu wird sichergestellt, dass sich Anglerinnen und Angler und Berufsfischerinnen und Berufsfischer nicht gegenseitig bei der Ausübung ihrer fischereilichen Tätigkeit behindern. Das Fluchtfenster in Reusen ermöglicht es kleinen Aalen zu entkommen. So wird ein Verkauf kleiner Aale als Besatzfische verhindert.

Die in Absatz 8 gestattete Verwendung von Netzen ist im Rahmen der Hegepflicht und weiterer definierter Maßnahmen notwendig.

Um auf aktuelle Entwicklungen bzgl. der Fischbestände reagieren zu können, ist die Ermächtigung der zuständigen Behörde aus Absatz 9 unerlässlich. Dies gilt insbesondere für Gewässersituationen, bei den ein geringer Sauerstoffgehalt oder zu hohe Wassertemperaturen vorherrschen. Ein Verbot des Fischens an den Rändern von Sauerstofflöchern bzw. an Kaltwassereinläufen, wo es eine extrem erhöhte Konzentration von Fischen geben kann, wäre dann angezeigt.

Zu § 5 (Zulassung von Angel-Guides)

An dieser Stelle werden die Qualitätskriterien für die Zulassung von Angel-Guides definiert. Die Kriterien sind für das Anbieten hochwertiger Angeltouren notwendig und werden vor der Zulassung durch die zuständige Behörde fachlich bewertet. Durch den Entzugstatbestand soll die Einhaltung sichergestellt werden. Die Meldung der Fangzahlen ermöglicht zum einen Rückschlüsse auf den Fischbestand, zum anderen werden die Entnahmemengen transparent, um Hegemaßnahmen einzuleiten.

Zu § 6 (Artenschutz):

Die aufgeführten Arten gelten als gefährdet und werden daher ganzjährig geschützt. Zufallsfänge müssen sofort schonend zurückgesetzt werden.

Zu § 7 (Entnahmefenster und Tageshöchstfangmenge):

Fische werden nach Maß und zusätzlich in den freien Gewässern nach Tageshöchstfangmenge geschützt. Die Tageshöchstfangmenge für Anglerinnen und Angler für besonders populäre Fischarten sollen Massenfänge verhindern und dadurch die Bestände der Hauptzielfische schützen. Das Entnahmefenster löst das bisherige Mindestmaß ab. Dies geschieht aus reinen

Hegeerwägungen Das Mindestmaß bewirkt bei dem in Hamburg vorherrschenden Angeldruck nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen eine nicht naturnahe Verjüngung von Fischbeständen und eine genetische Selektion hinzu einer kleineren Individuengröße. Insbesondere die Verjüngung hat eine erheblich reduzierte Reproduktion im Vergleich zu einem Bestand mit voll ausgebildeter Alterspyramide zur Folge. Die Festlegung des Unter- und Obermaßes ist dabei an den wissenschaftlichen Empfehlungen erfolgt und richtet sich nach der Größe, die Fische bei der ersten Fortpflanzung minimal haben und etwa 70% der Maximalgröße. Der Karpfen wird weiterhin über ein Mindestmaß reguliert, da er sich in Hamburg grundsätzlich nicht fortpflanzt und Hegeerwägungen nachrangig sind.

Zu § 8 (Artenschonzeiten):

Die Schonzeiten sind an die Fortpflanzungsperioden der Fische unter Berücksichtigung der bisherigen Klimaveränderungen angepasst worden. So soll ein effektiver Schutz der Reproduktion sichergestellt werden.

Zu den Verboten des Absatzes 2: Der Zander ist sowohl ökologisch als auch ökonomisch eine bedeutende Fischart in Hamburg. Als in der Tideelbe einzige häufige große Raubfischart hat er eine regulierende Wirkung auf Bestände anderer Fischarten. Bei Anglerinnen und Anglern genießt die Tideelbe deutschlandweit den Ruf als eines der besten Zandergewässer und die ansässigen Fischer generieren einen erheblichen Teil ihres Einkommens aus dem Verkauf dieser Art. Bei im Winter fallenden Wassertemperaturen zieht sich ein Großteil der Zander im Gebiet des Hamburger Hafens in das tiefe und ruhige Wasser der Hafenbecken zurück. In diesen Winterlagern werden sehr hohe Individuendichten erreicht. Auch das Laichgeschehen findet häufig in Hafenbecken oder anderen ruhigen Bereichen, wie etwa Bühnenkesseln, statt.

Aufgrund der Zanderbeifänge als Nichtzielfischart hat die Fischerei mit Stellnetzen in der Zanderschonzeit einen deutlich negativen Einfluss auf die Zanderpopulation. Nur durch den Schutz der Winterlager und Laichgebiete sind ein Erhalt und eine langfristige Reproduktionsmöglichkeit der Zanderpopulation sicherzustellen.

Das Fischen mit totem Köderfisch während der Schonzeit birgt ein hohes Risiko für den Fang von Zandern. Für den Fang anderer Fischarten wie Barsch und Rapfen ist der tote Köderfisch wenig geeignet. Das Angeln mit Kunstködern in Zanderlaichgebieten ist als besonders schädlich für die Zanderbestände anzusehen. Aufgrund der hohen Individuendichte und aufgrund des Verhaltens zur Nestverteidigung sind Zander dort sehr leicht mit der Angel zu fangen. Selbst wenn die nestbewachenden männlichen Zander zurückgesetzt würden, ist ein negativer Einfluss auf das Gelege durch die Schwimmbewegungen beim Fang höchst wahrscheinlich.

Das Fischen auf Friedfische und die Verwendung von Kunstködern außerhalb der Winterlager im Strömungsbereich der Elbe und in den genannten Teilen der Alster bleiben gestattet.

Zu § 9 (Schon- und Sperrgebiete):

Die hier ausgewiesenen Gebiete sind für eine anderweitige Nutzung als das Fischen vorgesehen bzw. stehen als Laichgebiete unter besonderem Schutz.

Zu § 10 (Ausnahmen):

Diese in Absatz 1 genannten Ausnahmen sind für die unter Punkt 1 bis 4 genannten Zwecke notwendig und in der fischereilichen Praxis auch in anderen Bundesländern üblich.

Die Ausnahme des Absatzes 2 ist dann angezeigt, wenn das Entnahmefenster in Einzelfällen und durch besondere Umstände nicht das optimale Hegeinstrument darstellt.

Zu § 11 (Kennzeichnung und Registrierung der Fischereifahrzeuge):

Die Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur Vergabe von Fischereikennzeichen beruht auf dem 1882 in Den Haag abgeschlossenen „internationalen Vertrag, betreffend die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer“; bundesrechtlicher Teil im Jahre 1957 umgesetzt (BGBl. II, S. 213).

Zu § 12 (Regelungen zum Schutz des Aals):

Der Bestand des Europäischen Aals ist in den letzten Jahrzehnten stark rückläufig. Nach Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) befindet sich der Bestand heutzutage außerhalb sicherer biologischer Grenzen.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Europäischen Union die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestandes des Europäischen Aals erlassen.

Die Aalbewirtschaftungspläne der Bundesländer wurden durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gesammelt der Europäischen Kommission übersandt und dort genehmigt.

Zur Durchführung der sich aus der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 ergebenden Bestimmungen und der in den genehmigten Aalbewirtschaftungsplänen vorgesehenen Maßnahmen sind die Regelungen dieser Durchführungsverordnung zu erlassen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 gilt nach Artikel 1 Absatz 1 sowohl in den Küstengewässern als auch in den Binnengewässern der Mitgliedsstaaten. Sie enthält für die Aalfischerei und den Aalbesatz geltende besondere Vorschriften.

Die Fischereifahrzeuge zur Aalfischerei, die bereits ein amtliches Kennzeichen nach sonstigen fischereirechtlichen Rechtsvorschriften führen, sind der Fischereiverwaltung bekannt. Sie müssen daher nicht zusätzlich der Registrierung unterworfen werden.

Diese Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage zur Erhebung von fischereilichen Daten zu Fangmengen und Fischereiaufwand, um die Berichtspflicht nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 erfüllen zu können und dient der Durchführung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ergebenden Anforderungen an eine Überwachung des Handels mit der besonders geschützten Art Aal.

Die Registriernummer ermöglicht die Nachverfolgung der sich bei Wiederverkäufern befindlichen Aale und die Überprüfung, ob es sich dabei um vorschriftsmäßig gefangene Aale handelt. Bei einer Abgabe an Endverbraucher im Rahmen der Selbstvermarktung muss die Registriernummer nicht angegeben werden. Dieser Anteil der im Rahmen der Selbstvermarktung abgegebenen Aale muss dementsprechend auch nicht in den Aufzeichnungen vermerkt werden.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die in den Aalbewirtschaftungsplänen des Landes vorgesehen sind und im Rahmen der Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne bei neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandsentwicklung des Aals kann es zum Schutz des Aalbestandes sinnvoll und erforderlich sein, zeitlich oder räumlich begrenzte Maßnahmen zum Schutz des Aalbestands zu treffen.

Eine räumlich begrenzte Maßnahme kann dabei ein ganzes Aaleinzugsgebiet oder Teile davon betreffen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen für zeitlich oder räumlich begrenzte Maßnahmen ist ein kurzfristiges Handeln - ohne Durchführung eines Verfahrens zur Änderung dieser Verordnung - angezeigt. Die Vorschrift ermöglicht daher der zuständigen Behörde, kurzfristig räumlich und zeitlich befristete Maßnahmen anzuordnen.

Zur Durchsetzung der Regelungen sind entsprechende Bußgeldtatbestände einzuführen.

Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Einführung entsprechender Kontrollregelungen und Sanktionen.

Zu § 13 (Ordnungswidrigkeiten):

Das hier vorgesehene Bußgeldhöchstmaß von 10000 Euro wird für erforderlich gehalten, um auch schwerwiegende Verstöße mit Allgemeenschädlichkeit sachgerecht ahnden zu können.

Zu § 14 (Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Die Verwendung gummierter Kescher und einer Abhakmatte wird nach drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Pflicht. Dies ermöglicht dem Handel, entsprechende Angebote auszuweiten und auch sozial schwächeren Anglern, die Anschaffung langfristig zu planen.

Die Artenschonzeit soll im Hinblick auf bereits existierende Planungen der Betroffenen erst im Oktober 2019 erstmalig gelten.